Deutscher Bundestag **Drucksache 13/11459**
13. Wahlperiode 02. 10. 98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 28. September 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete
Angelika Beer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welcher Art sind bzw. waren die Maßnahmen der humanitären Hilfe für Flüchtlinge im Kosovo durch die Bundesregierung, und welche weiteren Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung geplant bzw. vorgesehen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 23. September 1998

Die Bundesregierung hat bislang insgesamt 14,7 Mio. DM zur Nothilfeversorgung aus dem Haushaltstitel des Auswärtigen Amts „Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland" und aus dem Nothilfefonds des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bereitgestellt. UNHCR, IKRK, WFP und deutsche Hilfsorganisationen (DRK, THW, CARE, Kinderberg, ASB und GTZ) beschafften bzw. beschaffen damit in erster Linie Lebensmittel, Hygieneartikel, Medikamente, Säuglingsnahrung und warme Kleidung sowie Baumaterialien zur notdürftigen Instandsetzung winterfester Unterkünfte. Die Bundesregierung ist bereit, diese Hilfen bei Anhalten der Notsituation aufzustocken.

2. Abgeordnete
Amke Dietert-Scheuer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung unter der Aussage des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, es müsse eine rasche Lösung der Flüchtlingsfrage im Kosovo gefunden werden (afp, 14. September 1998) verstanden, und welche Schritte sind diesbezüglich eingeleitet worden bzw. geplant?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 23. September 1998

Die Situation der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen im Kosovo ist zutiefst beunruhigend. Die Betroffenen bedürfen der sofortigen humanitären Hilfe. Dazu zählen in erster Linie Lebensmittel, Hygieneartikel, Medikamente, Säuglingsnahrung und warme Kleidung sowie Baumaterialien zur notdürftigen Instandsetzung ihrer Unterkünfte.

Gleichzietig müssen die politischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine rasche Rückkehr der geflohenen Menschen in ihre Heimatgemeinden zu ermöglichen.

Zur Nothilfeversorgung hat die Bundesregierung Mittel aus dem Haushaltstitel des Auswärtigen Amts für „Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland" und aus dem Nothilfefonds des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bereitgestellt.

Die Bundesregierung unterstützt das regionale Flüchtlingskonzept des UNHCR, das darauf abzielt, Aufnahmekapazitäten in Grenznähe zu schaffen, um eine baldige Rückkehr zu ermöglichen.

Ferner ist das auf deutsch-französische Initiative ins Leben gerufene erste Rückkehrprojekt angelaufen. Es wird von der EU in Zusammenarbeit mit UNHCR, IKRK und der diplomatischen Beobachtermission Kosovo (Diplomatic Observer Mission) umgesetzt. Erste Gebäude, die sich für winterfeste Flüchtlingsunterkünfte eignen, sind in der Stadt Orahovac identifiziert worden und sollen nun instandgesetzt werden. Die Ausweitung auf weitere Gemeinden ist beabsichtigt. Zur Vertrauensbildung bei den Rückkehrern wird die Zahl der internationalen Beobachter aufgestockt.

3. Abgeordnete **Amke Dietert-Scheuer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe wurden Mittel der einzelnen Bundesministerien für humanitäre Hilfsleistungen im Kosovo seit Anfang dieses Jahres bereitgestellt bzw. verwendet, und an welche Einrichtungen bzw. Institutionen wurden diese Mittel vergeben?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 23. September 1998

Die Bundesregierung hat bislang insgesamt 14,7 Mio. DM für humanitäre Hilfeleistungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene aus dem Kosovo bereitgestellt und verwendet.

Die Summe setzt sich wie folgt zusammen:

AA - Humanitäre Hilfe:

1,28 Mio. DM für Projekte zugunsten von Flüchtlingen aus dem Kosovo in Albanien. Diese Mittel wurden an UNHCR, DRK und THW vergeben.

4,92 Mio. DM für Projekte zugunsten von Flüchtlingen aus dem Kosovo in Montenegro bzw. Binnenflüchtlinge im Kosovo. Diese Mittel wurden an CARE, Kinderberg, IKRK, UNHCR, DRK und ASB vergeben.

Auf die beigefügte Tabelle wird verwiesen.

Weitere Mittel in Höhe von mindestens 1 Mio. DM stehen bei dem Haushaltstitel des AA „Humanitäre Hilfe im Ausland" für Konfliktopfer aus dem Kosovo zur Verfügung.

BMZ - Nothilfefonds:

6 Mio. DM für Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WEP). Sie wurden zur Beschaffung von Weizenmehl, Speiseöl, Zucker, Bohnen u. ä. verwendet.

BMZ - Nothilfefonds:

2,5 Mio. DM für technische Hilfe über die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit an den Hohen Kommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR). Damit sollen Baumaterialien zur Instandsetzung von winterfesten Unterkünften beschafft werden.

Humanitäre Hilfe der Bundesregierung für Opfer des Kosovo-Konflikts
AA – ASHH Stand: 4. September 1998 (Keine Änderung bis 18. September 1998)

Albanien

Betrag in DM	Träger	Beschreibung	Planung	Bescheid	Auszahlung
500 000,00	UNHCR	Notversorgung von Flüchtlingen aus Kosovo mit Lebensmitteln und Unterkünften	2. Juni 1998	5. Juni 1998	14. Juli 1998
341 350,00	DRK	Lebensmittel, Decken, Hygieneartikel für Flüchtlinge aus Kosovo	4. Juni 1998	12. Juni 1998	9. Juli 1998
347 700,00	THW	Notinstandsetzungen von Flüchtlingsunterkünften in Nordalbanien	18. Juni 1998	29. Juni 1998	21. August 1998
15 000,00	DRK	med. Notfallversorgung von Kosovo-Flüchtlingen (Ministerreise – 4 Arztkoffer)	2. Juli 1998	6. Juli 1998	24. August 1998
85 000,00	DRK	mediz. Hilfe für Kosovo-Flüchtlinge	2. Juli 1998		
1 289 050,00 verfügt			85 000,00	1 204 050,00	1 204 050,00

Jugoslawien

Betrag in DM	Träger	Beschreibung	Planung	Bescheid	Auszahlung
89 700,00	CARE	ambulante medizin. Hilfe für Vertriebene im Kosovo	9. April 1998	14. April 1998	24. April 1998
45 000,00	Kinderberg	Babynahrung für Vertriebene im Kosovo	4. Mai 1998	5. Mai 1998	13. Juli 1998
400 000,00	IKRK	medizin. und materielle Nothilfe sowie Schutztätigkeit im Kosovo	5. Juni 1998	16. Juni 1998	23. Juli 1998
750 000,00	UNHCR	Kosovo, Montenegro: Hygieneartikel, Unterbringung, Öfen, Feuerholz, Transport für Vertriebene	7. Juli 1998	27. Juli 1998	18. August 1998
145 882,50	CARE	ambul. med. Hilfe für Vertrieben im Kosovo; Fortsetzung von YUG 05/98	29. Mai 1998	7. August 1998	21. August 1998
290 502,00	DRK	Hygienepakete für Vertriebene im Kosovo	24. Juli 1998	27. Juli 1998	5. August 1998
213 000,00	DRK	Decken für Vertriebene im Kosovo	3. August 1998	6. August 1998	7. August 1998
473 725,00	DRK	Küchensets und Wasserkanister für Vertriebene im Kosovo	3. August 1998	6. August 1998	7. August 1998
297 060,00	DRK	Hygienepakete für Kleinkinder von Vertriebenen im Kosovo	7. August 1998	11. August 1998	

Betrag in DM	Träger	Beschreibung	Planung	Bescheid	Auszahlung
485 000,00	ASB	Lebensmittel-/Hygienepakete für Vertriebene aus Kosovo in Montenegro	5. August 1998	12. August 1998	
110 900,00	Kinderberg	Babynahrung; Fortsetzung von YUG 06/98	3. August 1998	17. August 1998	
171 420,00	DRK	Hygienartikel Vertriebene in Montenegro	19. August 1998	21. August 1998	
40 000,00	DRK	DRK-Delegierter für IKRK in Montenegro	19. August 1998		
400 000,00	CARE	reserviert für Projekte mit Pristina-Büro von CARE-Deutschland	3. Sept. 1998		
1 000 000,00		reserviert für Projekte im Zusammenhang mit der deutsch-französischen Rückkehrerinitiative	3. Sept. 1998		
4 912 189,50 verfügt			1 440 000,00	3 472 189,50	2 407 809,50
6 201 239,50 zusammen					

4. Abgeordneter
Dr. Helmut Lippelt
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wem wurden seitens der Bundesregierung bisher Vorschläge gemacht, die die Rückkehr der Kosovo-Flüchtlinge in ihre Dörfer ermöglichen sollen, und mit welchen Ergebnissen wurde hierüber verhandelt?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 24. September 1998

Der Bundesminister des Auswärtigen hat gemeinsam mit seinem französischen Kollegen ein erstes Pilotprojekt zur Flüchtlingsrückkehr ins Leben gerufen. Es wird von der EU in Zusammenarbeit mit UNHCR, IKRK und der diplomatischen Beobachtermission „Kosovo Diplomatic Observer Mission" (KDOM) umgesetzt. Diese haben zur Umsetzung des Projekts auch Kontakte zu kosovo-albanischen Nichtregierungsorganisationen (v. a. Mutter Theresa Gesellschaft) wie auch zu offiziellen Stellen der Bundesrepublik Jugoslawien aufgenommen. Erste Gebäude, die sich für winterfeste Flüchtlingsunterkünfte eignen, sind in der Stadt Orahovac identifiziert und sollen nun instandgesetzt werden. Die Ausweitung auf weitere Gemeinden ist beabsichtigt. Zur Vertrauensbildung bei den Rücckehrern wird die Zahl der internationalen Beobachter aufgestockt. Nach Angaben von UNHCR und KDOM sind bislang 50 bis 60% der Bewohner der Stadt Orahovac zurückgekehrt.

5. Abgeordneter
Dr. Helmut Lippelt
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, falls die Rückkehr der Flüchtlinge und ihre ausreichende humanitäre Versorgung im Kosovo nicht vor Wintereinbruch realisiert werden kann?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 24. September 1998

Die Bundesregierung hat bislang insgesamt 14,7 Mio. DM zur Nothilfeversorgung aus dem Haushaltstitel des Auswärtigen Amts „Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland" und aus dem Nothilfefonds des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bereitgestellt. UNHCR, IKRK, WFP und deutsche Hilfsorganisationen (DRK, THW, CARE, Kinderberg, ASB und GTZ) beschafften bzw. beschaffen damit in erster Linie Lebensmittel, Hygieneartikel, Medikamente, Säuglingsnahrung und warme Kleidung sowie Baumaterialien zur notdürftigen Instandsetzung winterfester Unterkünfte. Die Bundesregierung ist bereit, diese Hilfen bei Anhalten der Notsituation aufzustocken.

6. Abgeordneter **Dr. Helmut Lippelt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen werden im Rahmen der EU zur Lösung der Flüchtlingsfrage im und aus dem Kosovo ergriffen, und zu welchen Planungen und Ergebnissen ist der Exekutivausschuß der Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens während seiner Tagung am 16. September 1998 in Bonn gelangt?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 24. September 1998

Die Hilfsorganisation der Europäischen Kommission „European Commission Humanitarian Assistance Organisation" (ECHO) hat bislang humanitäre Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene aus und im Kosovo in Höhe von 5 Mio. ECU bereitgestellt. Diese Mittel sind für Projekte von UNHCR, IKRK, Médecins sans Frontières - Belgien, OXFAM - Großbritannien, Caritas - Niederlande für Notunterkünfte, Lebensmittel, medizinische Versorgung, Wasserversorgung, Heizmaterialvorräte für den Winter verwendet worden. ECHO beabsichtigt, die Nothilfemaßnahmen bei Bedarf auszudehnen.

Hilfe für Flüchtlinge in Drittstaaten ist nicht Gegenstand der Zusammenarbeit der Schengen-Staaten und wurde deshalb auch nicht vom Schengen-Exekutivausschuß in seiner Sitzung vom 16. September 1998 beraten. Eines der Beratungsthemen war die aktuelle Entwicklung im Bereich der illegalen Zuwanderung und die Verständigung auf Gegenmaßnahmen. Der Exekutivausschuß hat hierzu Leitlinien verabschiedet und die Zentrale Gruppe beauftragt, einen Aktionsplan schnell in Kraft zu setzen. Zu den Maßnahmen gehören u. a. intensive Kontrolle an den Grenzübergangsstellen und die genaue Überwachung der Land- und Seeaußengrenzen.

7. Abgeordneter **Dr. Helmut Lippelt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Setzt sich die Bundesregierung für eine europäische Konferenz zur Lösung der Flüchtlingsproblematik unter Teilnahme des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) und von Nichtregierungsorganisationen ein?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 24. September 1998

Die Flüchtlingsproblematik wird in den zuständigen EU-Gremien beraten. Die EU-Präsidentschaft hält in dieser Frage auch engen Kontakt mit dem UNHCR. Im Auswärtigen Amt finden unter Federführung des Arbeitsstabes Humanitäre Hilfe regelmäßig Besprechungen mit deutschen Nichtregierungsorganisationen statt. Nach Einschätzung der Bundesregierung funktioniert dieser gegenseitige Austausch, so daß derzeit die Einberufung einer europäischen Konferenz nicht erforderlich ist.

8. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Welchen Informationsstand hat die Bundesregierung inzwischen, differenziert nach den verschiedenen ihr zur Verfügung stehenden Quellen und unter Auswertung aktueller Presseberichte (z. B. im Berliner Tagesspiegel vom 16. September 1998), hinsichtlich des US-Militärschlags gegen die Fabrik Shifa im Sudan am 20. August 1998, und haben die zusätzlichen Informationen zu einer neuen politischen und völkerrechtlichen Bewertung dieser Aktion geführt?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 24. September 1998

Die Haltung der Bundesregierung zu den Militäraktionen der USA vom 20. August 1998 wurde in der Antwort auf Ihre Fragen 2 und 3 in Drucksache 13/11440 dargelegt. Die damalige politische und völkerrechtliche Bewertung der Bundesregierung ist auch unter Berücksichtigung des heutigen Informationsstandes weiterhin gültig.

9. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob es gängige Praxis der zuständigen Deutschen Botschaft in Indien ist, keine Einreisevisa für Deutschland mehr an Vertreter der tibetischen Exilverwaltung zu erteilen, und wenn ja, handelt die Botschaft auf Anweisung des Auswärtigen Amts?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 24. September 1998

Die Deutsche Botschaft von New-Delhi erteilt an Exiltibeter, die in ihrem Amtsbezirk leben, Visa für Besuchsreisen nach Deutschland, soweit die ausländerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Hiervon sind keine Gruppen ausgeschlossen.

10. Abgeordneter **Günter Verheugen** (SPD)

Trifft es zu, daß die Beurteilungen möglicher Abschiebehindernisse für Bosnien-Flüchtlinge in der Deutschen Botschaft in Sarajewo nicht von Beamten des Auswärtigen Amts, sondern von Mitarbeitern des Bundesministeriums des Innern erstellt werden und daß diese Berichte tendenziell weniger bzw. geringere Abschiebehindernisse vermerken, als die Bewertungen von vor Ort tätigen Organisationen, wie z. B. dem United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 22. September 1998

Der asyl- und abschiebungsrelevante Lagebericht für Bosnien und Herzegowina, der auch Auskunft über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gibt, wird von Mitarbeitern des Auswärtigen Amts verfaßt. Er wird nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und berücksichtigt sämtliche vor Ort verfügbaren Erkenntnisse, darunter auch Informationen von Menschenrechtsorganisationen, Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften westlicher Partnerstaaten und von internationalen Organisationen wie UNHCR oder IKRK.

11. Abgeordneter **Günter Verheugen** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr, daß durch derartige Bewertungsunterschiede der Eindruck entsteht, das Auswärtige Amt sei nur Erfüllungsgehilfe des Bundesministeriums des Innern, das aus innenpolitischen Gründen eine möglichst hohe Zahl an Bosnien-Flüchtlingen schnellstmöglich abschieben will, und daß dadurch einer Destabilisierung des labilen Friedens in Bosnien Vorschub geleistet wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 22. September 1998

Der asyl- und abschiebungsrelevante Lagebericht ist ein Bericht des Auswärtigen Amts. Er wird mit dem Ziel größtmöglicher Objektivität erstellt. Dies schließt nicht aus, daß Leser des Berichts ihn unterschiedlich bewerten. Die in der Frage behauptete Gefahr sieht die Bundesregierung nicht. Die Entscheidung über Abschiebungen obliegt im übrigen den Innenbehörden der Länder.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung – auch im Rahmen der EU – vorgesehen bzw. eingeleitet worden, um albanische Behörden bei der Bekämpfung der sog. illegalen Einwanderung zu unterstützen, und welche Mittel hierfür wurden seitens der Bundesregierung zugesagt bzw. sind vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 28. September 1998**

Es sind seitens der Bundesregierung keine Maßnahmen vorgesehen oder eingeleitet worden, die speziell der Unterstützung der albanischen Behörden bei der Bekämpfung der illegalen Migration dienen. Zur Verbesserung der allgemeinen Mobilität wurden im laufenden Jahr aus Mitteln der Ausstattungshilfe 30 Mannschaftstransportwagen an die albanische Polizei geliefert. Weitere Unterstützung ist gegenwärtig nicht geplant.

Hilfeleistungen erfolgen durch die Europäische Union. So wurden Albanien in den Jahren 1991 bis 1997 durch verschiedene Unterstützungsprogramme mehr als 650 Mio. ECU zur Verfügung gestellt, von denen etwa 455 Mio. ECU auf das PHARE-Programm entfallen. Mit Mitteln des PHARE-Programms werden gegenwärtig u. a. Ausstattungsmaterial und Ausbildungsmaßnahmen für die albanische Polizei finanziert, die auch der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung zugute kommen werden.

Im Juli 1998 hat die Europäische Kommission im Rahmen von PHARE ein weiteres Programm beschlossen, das u. a. zusätzliche drei Mio. ECU für die Ausstattung und Ausrüstung der albanischen Polizei vorsieht.

13. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Um welchen Personenkreis handelt es sich bei der sog. illegalen Einwanderung, und welche Anzahl umfaßt nach Kenntnis der Bundesregierung dieser Personenkreis?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 28. September 1998**

Im Jahre 1996 sind 168 Fälle von illegaler Migration durch albanische Staatsangehörige festgestellt worden. 1997 wurden diesbezüglich insgesamt 334 Fälle erfaßt, was einer Steigerungsrate von annähernd 100% entspricht. Dieser Trend setzte sich auch im ersten Halbjahr 1998 fort, in dem bereits 252 Fälle von illegaler Migration durch albanische Staatsangehörige registriert wurden.

14. Abgeordneter **Jürgen W. Möllemann** (F.D.P.)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des ZDF-Magazins „Frontal" vom 25. August 1998 über das Attentat in der Berliner Diskothek „La Belle" vom April 1986, in dem behauptet wird, daß US-amerikanische und israelische Geheimdienste in das Attentat verwikkelt sind?

15. Abgeordneter **Jürgen W. Möllemann** (F.D.P.)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zuständiger Behörden vor, wonach US-amerikanische und israelische Geheimdienste in dieses Attentat involviert waren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 28. September 1998

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine angebliche Verwicklung US-amerikanischer und israelischer Geheimdienste in das Attentat auf die Berliner Diskothek „La Belle" vom 5. April 1986 vor.

Die Frage möglicher Folgerungen stellt sich demnach nicht.

16. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Ist die Bundesregierung bereit, Pressemeldungen, etwa im Berliner Tagesspiegel, in DIE WELT und in der Süddeutschen Zeitung, jeweils vom 22. Juli 1998, zu bestätigen, nach denen der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Joachim Gauck, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 1998 in dem Verfassungsrechtsstreit des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi gegen den Deutschen Bundestag in einer Sendung des Deutschlandfunks als einen Erfolg gewertet hat, und wird die Bundesregierung im Rahmen der ihr gemäß § 35 Abs. 5, Satz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes obliegenden Rechtsaufsicht den Bundesbeauftragten darauf hinweisen, daß die Bewertung von Organstreitigkeiten über die rechtliche Stellung der frei gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht zu den ihm übertragenden Aufgaben und Kompetenzen gehört?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 23. September 1998

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Bundesbeauftragte) hat in einem Interview mit dem Deutschlandradio Berlin am 21. Juli 1998 ausgeführt, daß die Zusammenarbeit Dr. Gregor Gysis mit dem Staatssicherheitsdienst differenziert beschrieben werden kann. In diesem Zusammenhang hat er auf die Frage, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts dann ein Erfolg sei, geantwortet, daß er dies so sehe.

Der Bundesbeauftragte hat in § 37 Stasi-Unterlagen-Gesetz ein spezialgesetzlich zugewiesenes Aufgabengebiet. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz untersagt dem Bundesbeauftragten aber keine politischen Äußerungen im Zusammenhang mit seiner Behörde. Es ist ihm unbenommen, sich an der öffentlichen Diskussion zu kontroversen Themen zu beteiligen, die Bezüge zu seiner Behörde aufweisen. Seine unabhängige Stellung als Bundesbeauftragter umfaßt die Aufgabe, die öffentliche Meinungsbildung zu verfolgen und auch kritisch zu begleiten. Zu dieser Aufgabe ist eine spezielle Ermächtigung im Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht erforderlich. Diese Auffassung wird auch von der Rechtsprechung bestätigt (vgl. OVG Berlin 8 B 91.93 vom 7. Juli 1997).

Die Bundesregierung sieht deshalb keine Veranlassung zu einer rechtsaufsichtlichen Maßnahme.

17. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Warum hat die Bundesregierung, bevor sie meine entsprechende im August gestellte (irrtümlich auf eine Meldung im Handelsblatt vom 21. Juli 1998 bezogene) Frage 12 in Drucksache 13/11440 beantwortete, zwar bei dem Handelsblatt nachgefragt, ob dieses eine entsprechende Meldung veröffentlicht habe, sich aber nicht über die Tatsache informiert, daß der Bundesbeauftragte tatsächlich eine solche Stellungnahme öffentlich abgegeben hatte, und warum hat die Bundesregierung, falls sie doch Kenntnis von der Stellungnahme des Bundesbeauftragten hatte, den sachlichen Kern meiner damaligen Frage nicht beantwortet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 23. September 1998

Die Bundesregierung hatte keine Kenntnis von der Stellungnahme des Bundesbeauftragten.

18. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Hält die Bundesregierung die Art der Beantwortung der oben genannten Frage für angemessen, und teilt sie die Auffassung, daß eine solche Beantwortung nicht der generellen Wertschätzung entspricht, die die Bundesregierung gegenüber dem verfassungsmäßigen Kontrollauftrag der einzelnen Parlamentarier haben sollte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 23. September 1998

Die Bundesregierung hält die Beantwortung der genannten Frage für angemessen.

19. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Angaben macht die Bundesregierung zu den Zeitpunkten, zu denen ihren zuständigen Dienststellen – insbesondere dem Bundeskriminalamt (BKA) – jeweils erstmals der Aufenthaltsort des als Terrorist festgenommenen K. bekannt wurde, über die Gründe etwaiger Verzögerungen bei der zwischenbehördlichen Übermittlung dieser Kenntnis sowie bei der erst am 8. September 1998 erfolgten Festnahme, und welche Angaben macht die Bundesregierung ferner über eine mögliche Einbeziehung von Parlamentsabgeordneten in diese Fahndungsmaßnahmen, vor allem des BKA, sowie über den Inhalt einer möglichen persönlichen Einflußnahme des Bundesministers des Innern auf deren Durchführung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 23. September 1998

Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Frankfurt wurde das Zielfahndungsreferat des Bundeskriminalamtes im September 1997 mit der Suche nach K. beauftragt.

Seit dem 4. September 1998 wurde von diesem Referat eine nach Frankreich weisende Spur verfolgt, zu deren Abklärung am 7. September 1998 BKA-Beamte nach Frankreich reisten.

Bis zur Festnahme des K. am 8. September 1998 um 18.50 Uhr war dem BKA die Identität der zu überprüfenden Person und damit der Aufenthaltsort des Gesuchten nicht bekannt. Die Identifizierung durch Beamte des BKA erfolgte erst unmittelbar vor der Festnahme durch die französischen Behörden.

Die zuständige Staatsanwaltschaft wurde durch das BKA am 8. September 1998 um 19.10 Uhr über die Identifizierung und die Festnahme unterrichtet.

Im Rahmen der Ermittlungen wurde auch die Frage geprüft, ob und inwieweit das Mitglied des Europäischen Parlaments Daniel Cohn-Bendit Kontaktperson des Gesuchten gewesen war. Dabei erfolgte keine Telefonüberwachung.

Eine Einflußnahme des Bundesministers des Innern auf die Fahndungsmaßnahmen oder den Zeitpunkt der Festnahme hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

20. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Ist nach Auffassung der Bundesregierung die per Briefwahl zur Bundestagswahl abgegebene Stimme ungültig, wenn der Briefwähler die eidesstattliche Versicherung – unter Auslassung des Vornamens – nur mit dem Zunamen unterzeichnet hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 24. September 1998

Nein.

Nach § 39 Abs. 4 Nr. 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sind bei der Briefwahl Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat. Das Fehlen des Vornamens bei der Unterschrift in der Versicherung an Eides Statt (vgl. Anlage 9 zur Bundeswahlordnung) ist kein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes (vgl. Bay. VerwGH, DÖV 1980, S. 56). Eine Namensunterschrift liegt vor, wenn der Unterzeichner mit einem Namen eigenhändig unterschrieben hat, der ihn genügend individualisiert. Dies trifft – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zu § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) – zu, wenn der Unterzeichner mit seinem Namen, und zwar mit seinem Familiennamen, unterzeichnet hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

21. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die zivilrechtliche Situation von Minderjährigen im Falle eines Schuldspruches gerade im Hinblick auf jüngste Urteile sowohl des Bundesverfassungsgerichtes als auch des Amtsgerichtes Alzey, über die in Pressemeldungen in der „Tageszeitung" vom 28. August 1998 und der „BILD-Zeitung Ausgabe Mainz/Wiesbaden" vom 16. Juli 1998 berichtet wurde, und inwieweit sieht die Bundesregierung auf Grund dessen Bedarf für eine rechtliche Besserstellung von Kindern sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch in der Zivilprozeßordnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 14. September 1998

Lassen Sie mich zunächst auf die beiden in der Frage genannten Fälle eingehen:

1. Dem Vorlagebeschluß des Landgerichts Dessau an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

   Der im Unfallzeitpunkt 16 Jahre alte Beklagte des Ausgangsverfahrens fuhr ohne Fahrerlaubnis mit einem nicht haftpflichtversicherten Moped. Seine 13jährige Freundin fuhr ohne Helm auf dem Beifahrersitz mit. Der Beklagte bog an einer Kreuzung in eine vorfahrtberechtigte Straße ein und stieß dabei mit einem vorfahrtberechtigten Lkw zusammen. Bei diesem Unfall wurde die Freundin des Beklagten schwer verletzt. Die Kosten des Unfalleinsatzes und der Behandlung des Mädchens in Höhe von ingesamt 241 000 DM wurden (zunächst) von dessen Krankenversicherung getragen. Einen Teil der Kosten hat die Haftpflichtversicherung des Halters des Lkw übernommen. Mit der Klage nahm der Krankenversicherungsträger den Beklagten unter Berücksichtigung eines Mitverschuldensanteils des Mädchens von 30% auf Zahlung eines Beitrags von ca. 150 000 DM wegen nach § 116 SGB X übergegangener Schadensersatzansprüche des Mädchens gegen den Beklagten in Anspruch.

   Das Landgericht Dessau vertrat in seinem Vorlagebeschluß (NJW-RR 1997, Seite 214) die Auffassung, § 828 Abs. 2 BGB sei mit Artikel 1, 2, und 6 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und legte diese Frage dem BVerfG zur Entscheidung vor.

   Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 13. August 1998 nicht in der Sache entschieden oder gar festgestellt, daß die Regelung gegen das Grundgesetz verstoße. Es hat die Vorlage statt dessen mit der Begründung, daß es sich bei der in Frage stehenden Regelung um „vorkonstitutionelles Recht" handele, das dem Normenkontrollverfahren nach Artikel 100 des Grundgesetzes nicht unterliege, als unzulässig zurückgewiesen. Zugleich hat es festgestellt, daß das vorlegende Gericht die ihm zur Verfügung stehenden einfachrechtlichen Möglichkeiten zur Korrektur der Minderjährigenhaftung nicht ausreichend geprüft habe. Das BVerfG weist in diesem Zusammenhang speziell auf den von den Sozialgerichten überprüfbaren (öffentlich-rechtlichen)

Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung über einen Forderungserlaß auf Antrag gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV und auf die sich aus der neuen Insolvenzordnung ergebenden Möglichkeit der Restschuldbefreiung hin. Das BVerfG zeigt auch die dem zuständigen Zivilgericht offenstehende Möglichkeit einer Einschränkung der Haftung über § 242 BGB auf, ohne daß dem der Wille des vorkonstitionellen Gesetzgebers oder der Wortlaut des § 828 Abs. 2 BGB zwingend entgegenstünde.

2. Dem angesprochenen Urteil des Amtsgerichts Alzey lag folgender Sachverhalt zugrunde:

   Ein 10jähriges Mädchen hatte beim Spielen mit einem Spielauto zusammen mit einem Altersgenossen einen Pkw beschädigt. Der Schaden betrug ca. 1700 DM. Die Eltern des Mädchens hatten sich geweigert, dem Eigentümer des Pkw die Hälfte des Schadens zu ersetzen, woraufhin dieser gegen das Mädchen Klage erhob. In der Verhandlung wurde der Anspruch anerkannt, woraufhin ein entsprechendes Anerkenntnisurteil erging. Da sich die Eltern des Kindes weigerten, den titulierten Anspruch zu begleichen, mußte das Mädchen laut Darstellung der zitierten Ausgabe der BILD-Zeitung die eidesstaatliche Offenbarungsversicherung abgeben.

Nach Ansicht der Bundesregierung bieten die beiden vorstehenden Fälle keinen Anlaß, die bestehenden Regelunen zur Haftung Minderjähriger in Frage zu stellen und eine rechtliche Besserstellung von Kindern zu fordern.

Ein Verbesserung der haftungsrechtlichen Situation von Kindern dergestalt, daß sie in den geschilderten Konstellationen, die durch einfache, leicht erfüllbare Verhaltensanforderungen geprägt sind, den von ihnen verursachten Schaden nicht mehr zu tragen hätten, würde eine Überprivilegierung von Kindern bedeuten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine übermäßige Privilegierung jugendlicher Täter immer zugleich auch eine unverhältnismäßige Verkürzung des Deliktschutzes des Geschädigten bedeutet. Dies erscheint inbesondere dann nicht akzeptabel, wenn – wie im Fall des Landgerichts Dessau – das Opfer ebenfalls ein Kind ist.

An dieser Einschätzung können auch finanzielle (Vor-)Leistungen Dritter nichts ändern. Die Frage der Haftung des Schädigers gegenüber dem Opfer ist hier strikt von der Leistungserbringung durch Sozialversicherungsträger mit anschließendem gesetzlich angeordnetem Übergang der Ansprüche zu trennen.

Auch die Tatsache, daß der Geschädigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, die gegen ihn bestehenden Schadensanprüche zu befriedigen, kann nach Einschätzung der Bundesregierung nicht dazu führen, die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schadensersatzanspruchs zu erhöhen und das Opfer so letztendlich für den fremdverursachten Schaden selbst aufkommen zu lassen. Dies gilt um so mehr als dem Geschädigten so die Chance genommen wird, sich an den Schädiger zu halten, wenn dieser später in die Lage kommt, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Außerdem würde damit die Möglichkeit der Erfüllung der Verpflichtung des Schädigers durch Dritte beseitigt.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß die (eigene) Haftung des Kindes Voraussetzung des Eintritts einer – immerhin für ca. 70% der Kinder bestehenden – Haftpflichtversicherung ist. Eine Reduzierung der Haftung von Kindern würde somit mit einer

Reduzierung des Haftpflichtschutzes für das Opfer einhergehen und somit dem Opfer in vielen Fällen den einzigen Weg zum Ersatz seines Schadens verschließen.

Für den Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts der in dem zweiten von ihnen genannten Zeitungsbeitrag angesprochen wird, möchte ich auf folgendes hinweisen:

Minderjährige Kinder können auch „Schuldner" im Zwangsvollstreckungsverfahren (§§ 704 ff. ZPO) sein, d. h. auch gegen sie kann die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel betrieben werden. Dies folgt aus der allgemeinen Rechts- und Parteifähigkeit von minderjährigen Kindern. Für die Abgabe der eidesstaatlichen Offenbarungsversicherung, bei der der Schuldner mitzuwirken hat, wird dessen Prozeßfähigkeit verlangt, die Minderjährige fehlt. Bei Minderjährigen Schuldnern haben deshalb deren gesetzliche Vertreter in Vermögensangelegenheiten, in der Regel also die Eltern, die Erklärung nach § 807 ZPO über die Vermögensverhältnisse des Minderjährigen abzugeben.

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die erforderliche Prozeßfähigkeit des Schuldners gegeben ist. Damit ist sichergestellt, daß bei der Abgabe der Versicherung der gesetzliche Vertreter für den minderjährigen Schuldner handelt, so daß diesem der mit der Vertretung bezweckte Schutz zugute kommt.

Ein Insolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach der neuen Insolvenzordnung ist im übrigen auch über das Vermögen eines Kindes nicht ausgeschlossen. Die Durchbrechung des Prinzips einer praktisch lebenslangen Nachhaftung ist insbesondere für junge Menschen vorteilhaft, da die Restschuldbefreiung ihnen die Möglichkeit eines schuldenfreien Lebens wiedereröffnet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Wird nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Wechsel am 30. Juni 1999 der künftige französische Arbeitgeber der Zivilbeschäftigten der in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte weiter den Tarifvertrag TVAL II, die Gruppenversicherung, die Anwartschaft auf Renten und den Tarifvertrag zur sozialen Sicherung der Zivilbeschäftigten der alliierten Stationierungsstreitkräfte (TASS) für die deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den französischen Streitkräften anwenden, oder mit welchen Änderungen haben sie im einzelnen jeweils zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 23. September 1998

Nach dem fast vollständigen Abzug der französischen Streitkräfte im Jahr 1999 werden nur noch einige Einheiten in der deutsch-französischen Brigade als Teil des multinationalen „Europäischen Korps" und ein Jägerbataillon als nationale Einheit in Deutschland verbleiben.

Die Rechtsstellung des Jägerbataillons und seiner örtlichen Zivilbeschäftigten bestimmt sich weiterhin nach dem NATO-Truppenstatut und dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, so daß sich keine Änderungen in den von Ihnen angesprochenen arbeits- und sozialrechtlichen Bereichen ergeben.

Die Vertragsparteien des „Europäischen Korps" führen derzeit Verhandlungen über ein Abkommen zur Regelung der Rechtsgrundlagen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch für die örtlichen Zivilbeschäftigten des „Europäischen Korps" die bisher geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen weiterhin Bestand haben werden.

23. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Zu welchem Ergebnis hat die Erörterung der Problematik der steuerlichen Anerkennung von Schuldzinsen für Kontokorrentkredite als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Rahmen eines Zwei- oder Mehrkonten-Modells mit den obersten Finanzbehörden der Länder und der Bundesregierung geführt, und welche Konsequenzen werden hieraus gezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

In ihrer Sitzung vom 11. bis 13. Mai 1998 in Leipzig haben die Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder eine Arbeitsgruppe der Einkommensteuer-Referatsleiter damit beauftragt, die Gesamtproblematik der steuerlichen Anerkennung von Schuldzinsen für Kontokorrentkredite nach dem Beschluß des Großen Senats des BFH vom 8. Dezember 1997, GrS 1-2/95, BStBI 1998 II S. 193, steuerfachlich aufzuarbeiten und alternative Regelungen als mögliche Konsequenzen aus der BFH-Rechtsprechung aufzuzeigen. Die Arbeitsgruppe analysiert z. Z. die verschiedenen Möglichkeiten für eine zutreffende Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater Veranlassung von Schuldzinsen für Kontokorrentkredite und untersucht deren Tragfähigkeit. Die diesbezüglichen Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe bleibt abzuwarten.

24. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Ist der Maßgeblichkeitsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 EStG) nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß die Vierte gesellschaftsrechtliche EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie) den Grundsatz des „True and fair view" als bilanzrechtliches Leitprinzip reklamiert, vereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist mit der EG-Bilanzrichtlinie vereinbar.

Die EG-Bilanzrichtlinie regelt die handelsrechtliche Rechnungslegung und berührt damit unmittelbar nicht die Steuer-, sondern die Handelsbilanz. In diesem Zusammenhang ist auch die Generalnorm über die Zweckbestimmung des Jahresabschlusses zu sehen, ein den Tatsachen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Der handelsrechtliche Jahresabschluß umfaßt dabei die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Der Grundgedanke der §§ 4, 5ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG), den Jahresgewinn voll zu erfassen, und der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung setzen der Übertragung von Rechnungslegungsvorschriften des Handelsbilanzrechts in das Recht der steuerlichen Gewinnermittlung Grenzen. Die handelsrechtlichen Bilanzansätze und Wertzumessungen sind für die steuerliche Gewinnermittlung deshalb nur insoweit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG maßgeblich, als das Steuerrecht keine besonderen, diese Grenzen berücksichtigenden Regelungen enthält.

Berührungspunkte der EG-Bilanzrichtlinie für die Steuerbilanz könnten sich aufgrund der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit ergeben. Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz anzusetzen. Steuerliche Unterbewertungen in der Handelsbilanz sind jedoch von der EG-Bilanzrichtlinie ausdrücklich zugelassen worden. Nach Artikel 35 Abs. 1c und Artikel 39 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie dürfen in der Handelsbilanz allein für die Anwendung von Steuervorschriften außerordentliche Wertberichtigungen vorgenommen werden. Der Betrag dieser Wertberichtigungen ist im Anhang des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu erwähnen und hinreichend zu begründen.

Im übrigen gilt auch in anderen Mitgliedstaaten der EU das Prinzip der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz.

25. Abgeordneter **Achim Großmann** (SPD)

Auf welche Höhe belaufen sich die steuerlichen Mindereinnahmen durch den Vorkostenabzug in Artikel 3 Nr. 6 des Eigenheimzulagengesetzes

- im Neubau
- im Bestandserwerb

in den Jahren 1996 und 1997?

26. Abgeordneter **Achim Großmann** (SPD)

Auf welche Höhe belaufen sich die steuerlichen Mindereinnahmen durch das Geltendmachen der erhaltungsnahen Aufwendungen beim Bestandserwerb nach Artikel 3 Nr. 6 des Eigenheimzulagengesetzes in den Jahren 1996 und 1997?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

Statistische Angaben über die steuerlichen Auswirkungen des in § 10i des Einkommenssteuergesetzes (Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995, BGBI. I S. 1783) geregelten Vorkostenabzugs liegen weder für den Neubau noch für den Bestandserwerb vor.

27. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Wie hoch werden nach den Zahlen des Finanzplans des Bundes die Bundesleistungen für die die Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen, Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen und die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen für die Kosten politischer Führung im Jahr 2001 sein (aufgeteilt nach alten und neuen Ländern), und wieviel v. H. der Bundesausgaben machen diese Positionen jeweils aus?

28. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Steigen die Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren bis 2002 an, und warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

In den Finanzplan des Bundes 1998 bis 2002 wurden für das Jahr 2001 Ansätze für die Bundesergänzungszuweisungen auf der Grundlage des geltenden Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 22,8 Mrd. DM eingestellt.

Die Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen sind der aktuellen Steuerschätzung entnommen. Mit ihnen werden finanzschwachen Ländern 90 v. H. der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge an den durchschnittlichen Länder- und Gemeindesteuereinnahmen ausgeglichen. Die Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen steigen daher etwa mit der allgemeinen Steigerungsrate der Länder- und Gemeindesteuern.

Die Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen vermindern sich gemäß § 11 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz jährlich um 10 v. H. des Ausgangsbetrages.

Die Bundesergänzungszuweisungen werden im Bundeshaushalt nicht als Ausgaben, sondern als Absetzungen von den Steuereinnahmen ausgewiesen. Im Verhältnis zu den Ausgaben betragen sie im Jahr 2001 rd. 4,8 v. H.

29. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Aus welchen Gründen wird die zum 31. Dezember 1998 auslaufende Nutzungswertbesteuerung für zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden Wohnungen fortgeführt, die sich in einem Baudenkmal befinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

Durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 ist der Übergangsregelung des § 52 Abs. 15 EStG ein Satz 12 angefügt worden. Danach kann für selbstgenutzte Wohnungen und Altenteilwohnungen in Gebäuden und Gebäudeteilen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind, die Nutzungswertbesteuerung auch für Kalenderjahre nach 1998 zeitlich unbegrenzt weitergeführt werden.

Die Regelung dient dem Ziel, die ordnungsgemäße Erhaltung dieser Gebäude, die regelmäßig besonders aufwendig ist, durch flankierende steuerliche Maßnahmen zu begleiten. Sie sichert bestehenden Wohnraum, trägt zur Entspannung der Wohnungssituation bei und ist ein Anreiz, Kapital für Gebäudesanierungen und Bestandserhaltung zu mobilisieren. § 52 Abs. 15 Satz 12 EStG ist ferner eingebettet in den Gesamtkontext des Wohnungsbauförderungsgesetzes, das auch die Fortführung und Verstärkung der steuerlichen Förderung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden (Baudenkmalen) zum Inhalt hat.

30. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung – auch unter Berücksichtigung des Vorschlags des Bundesministers der Finanzen, dem Bund die indirekten Steuern zuzuschlagen und den Ländern die direkten – die Tatsache, daß Bund und Länder inzwischen ähnlich hohe Anteile direkter Steuern an ihren Einnahmen haben und daß direkte Steuern hohe Schwankungen aufweisen, da sie besonders konjunkturreagibel sind und die Möglichkeit bieten, überproportional am Wirtschaftswachstum teilzuhaben (vgl. Volks- und Finanzwirtschaftliche Berichte des BMF: Volkswirtschaftliche Analysen [2], S. 36)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 24. September 1998

Bund und Länder haben inzwischen ähnlich hohe Anteile direkter Steuern an ihren Einnahmen. Ziel der im Konzept „Symmetrische Finanzpolitik 2010" enthaltenen Vorschläge zur Reform des Föderalismus bzw. der Finanzverfassung ist die Entflechtung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung von Bund und Ländern. Eine stärkere Autonomie der Gebietskörperschaften in der Steuerpolitik stärkt das Subsidiaritätsprinzip und hilft, die Effizienzvorteile eines föderalen Systems zu verwirklichen. Um den regional differierenden Präferenzen gerecht zu werden, müssen Leistungen und Belastungen der Gebietskörperschaften von den Bürgern klarer zugerechnet werden können. Gesetzgebungskompetenzen bei den direkten Steuern würden den Ländern verstärkt eine eigenständige Wirtschaftspolitik ermöglichen. Dies würde den föderalen Wettbewerb stärken und damit zu besseren volkswirtschaftlichen Ergebnissen führen.

31. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Welche Verteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften kommt bei dem Vorschlag des Bundesministers der Finanzen, den Ländern ein Zuschlagsrecht auf eine bundes-

staatlich vorgegebene Einkommen- und Körperschaftsteuer zu geben, in Betracht (vgl. „Symmetrische Finanzpolitik 2010", S. 29)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

Der Bundesminister der Finanzen hat mehrere Modelle zur Verwirklichung eines steuerlichen Trennsystems zwischen Bund und Ländern vorgeschlagen. Bei der Einführung eines Zuschlagsrechts der Länder hätten die Länder die Möglichkeit, einen von ihnen autonom zu bestimmenden Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erheben. Die Erträge aus diesem Zuschlag stünden den Ländern zu.

32. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Wie kommt es, daß die Tilgungen im Bundeshaushalt 1999 sehr viel niedriger als im Vergleich zu den Ist- bzw. Sollzahlen der Vorjahre und der nachfolgenden Jahre der Finanzplanung angesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

Der Umfang der Tilgungsleistungen der einzelnen Jahre ergibt sich vor allem durch die Höhe und Laufzeitenstruktur der Bundesschuld am 31. Dezember des Vorjahres. Dazu kommen in vergleichsweise geringem Umfang Tilgungen aus innerjährigen Kreditaufnahmen sowie aus der Inanspruchnahme von Gläubigerkündigungsrechten, insbesondere beim Bundesschatzbrief. Da die Kreditaufnahme des Bundes flexibel auf die Zinsbewegung am Kapitalmarkt reagiert, unterliegt die Laufzeitenstruktur der Bundesschuld spürbaren Schwankungen.

Der Tilgungsanstz im Entwurf des Haushalts 1999 liegt mit 163,6 Mrd. DM unter dem Tilgungs-Ist aus 1997 mit 188,9 Mrd. DM und dem Tilgungs-Soll für 1998 mit 175,9 Mrd. DM. Darin spiegelt sich der relativ geringe Anteil von Schuldtiteln mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr an der Bundesschuld vom 31. Dezember 1998 wider, der seinerseits auch Reflex des niedrigen Zinsniveaus 1998 ist. In den nachfolgenden Jahren der Finanzplanung verläuft das Tilgungs-Soll trendmäßig entsprechend der Entwicklung der Bundesschuld.

33. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Warum ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft des kommunalen Finanzbedarfs in Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes vorgeschrieben, die nur mit einer komplizierten Gesetzesformulierung umzusetzen ist, obwohl es sich beim Länderfinanzausgleich doch um einen Finanzausgleich zwischen den Ländern handelt?

34. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Kann die Bundesregierung darlegen, welche Funktion die Vorschrift über die „Berücksichtigung" der Finanzkraft der Kommunen beim Länderfinanzausgleich nach Artikel 107 Abs. 2

Satz 1 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes hat und welche methodischen und quantitativen Veränderungen durch die entsprechenden Regelungen im Finanzausgleichsgesetz erfolgen?

35. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Wie und mit welcher Begründung ist der kommunale Finanzbedarf in der Verfassung und in der Gewichtung des Finanzausgleichgesetzes geregelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

Im Bundesstaat des Grundgesetzes sind die Kommunen staatsorganisatorisch den Ländern eingegliedert. Dementsprechend werden beim Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder untereinander Finanzkraft und Finanzbedarf ihrer Kommunen einbezogen.

Zur Einbeziehung der kommunalen Einnahmen und Ausgaben in den Finanzausgleich führt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 anhand der Aufgabe der Finanzverfassung folgendes aus (BVerfGE 86, 148, 219 f m. w. N.): „Soll diese, wie dargelegt, eine aufgabenrechtliche Verteilung des für Bund und Länder verfügbaren Finanzaufkommens auf die verschiedenen Aufgabenträger sicherstellen, muß sie sich grundsätzlich auf die gesamten staatlichen Einnahmen und die für die gesamten staatlichen Aufgaben erforderlichen Ausgaben beziehen. Darin sind, gemäß dem Prinzip des Artikels 104 a Abs. 1 GG auch die gemeindlichen Einnahmen und Ausgaben eingeschlossen."

Regelungen zur Berücksichtigung der Finanzkraft und des Finanzbedarfs der Gemeinden finden sich in den §§ 8 und 9 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz. Der kommunale Finanzbedarf wird durch die hälftige Anrechnung der kommunalen Steuern und die Einwohnerwertung nach § 9 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt. Wären die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Kommunen im Länderfinanzausgleich nicht zu berücksichtigen, würden sich nach einer Modellrechnung auf der Zahlenbasis von 1997 folgende quantitative Auswirkungen ergeben:

Eine Nichteinbeziehung der nach geltendem Recht im Länderfinanzausgleich zu berücksichtigenden Steuereinnahmen der Gemeinden würde das horizontale Ausgleichsvolumen um rd. 5 Mrd. DM senken.

Die Zahlerländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen müßten danach je zwischen 1,1 bis 1,3 Mrd. DM weniger leisten. Beim Zahlerland Hamburg würde sich der Ausgleichsbetrag um 0,3 Mrd. DM senken.

Nach dieser Modellrechnung würde die Verminderung des Länderfinanzausgleichs fast vollständig zu Lasten der gemeindefinanzschwachen neuen Länder (einschließlich Berlin) gehen: Sachsen – 1,4 Mrd. DM, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zwischen – 0,9 bis – 0,6 Mrd. DM und Berlin – 0,4 Mrd. DM.

36. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Bedeutet der Vorschlag des Bundesministers der Finanzen zum Steuertrennsystem in „Symmetrische Finanzpolitik 2010", daß die Gemeinden ihre derzeitige Beteiligung an der Umsatzsteuer verlieren sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 24. September 1998

Das Konzept „Symmetrische Finanzpolitik 2010" stellt verschiedene Lösungen zur Neubestimmung der Aufgabenverteilung, der Steuergesetzgebungskompetenzen und Verteilung der Steuereinnahmen in Anlehnung an das Prinzip eines Trennsystems zur Diskussion. Über die Zuordnung der Ertragshoheit an den einzelnen Steuerarten kann nur im Gesamtzusammenhang entschieden werden.

37. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Welche Konzepte zum Länderfinanzausgleich gibt es, die eine stärkere Berücksichtigung von Anreizwirkungen mit unveränderter Ausgleichsintensität verbinden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Frage 35 von Jörg-Otto Spiller, MdB, in Drucksache 13/11411)?

38. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wie können methodisch beim Länderfinanzausgleich stärkere Anreizwirkungen eingeführt werden, ohne daß die Ausgleichsintensität bei dem Länderfinanzausgleich und bei den Bundesergänzungszuweisungen vermindert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

Vorschläge, die stärkere Anreizwirkungen erreichen und einzelnen Ländern ein Ausgangsfinanzkraftniveau garantieren können, sind bereits im Jahresgutachten 1992/93 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und in dem vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen im Jahr 1992 erstatteten Gutachten zum Länderfinanzausgleich enthalten.

Die Ausgleichsintensität des Finanzausgleichssystems wird durch den Grad der Heranführung an das durchschnittliche Finanzkraftniveau bestimmt, während die Anreizwirkungen des Ausgleichssystems wesentlich von den Grenzbelastungen überproportionaler Steuermehreinnahmen abhängen. Die Grenzbelastungen der Geberländer entstehen durch die teilweise Abgabe dieser Mehreinnahmen in den Länderfinanzausgleich, die der Nehmerländer durch den Wegfall von Zuweisungen aus dem Ausgleichssystem infolge eigener Mehreinnahmen.

39. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Welche Kosten sind für den Bund angefallen, bzw. fallen dem Kapitaleigner an für Beratungen und Dienstleitungen von Unternehmen, Banken, Gutachtern, Rechtsanwälten und Notaren im Rahmen der Privatisierung der Wohnungsbestände jeweils der Deutschbau, der Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH, der GAGFAH und der Eisenbahner-Wohnungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 25. September 1998

– Deutschbau/Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH (FSG)

Für die Unternehmen Deutschbau und FSG sind dem Bund im Zeitraum von März 1996 bis zum Abschluß der Privatisierung der Deutschbau im April 1997 für Beratungen und Dienstleistungen von Unternehmen, Banken, Gutachtern, Rechtsanwälten und Notaren Kosten in Höhe von rd. 3,4 Mio. DM entstanden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine getrennte Aufschlüsselung auf Deutschbau und FSG nicht möglich, da es sich um einen gemeinsamen Beratungsvertrag handelt. Seit Mai 1997 sind im Rahmen der Privatisierung der FSG Kosten in Höhe von rd. 855 TDM angefallen.

– Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten (GAGFAH)

Die Veräußerung der Aktienbeteiligung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) an der GAGFAH erfolgt aufgrund gesetzlicher Verpflichtung.

Nach Auskunft der BfA sind dieser bis heute Kosten in Höhe von rd. 4 Mio. DM entstanden. Beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sind bisher Kosten von rd. 110 TDM angefallen.

– Wohnungsgesellschaften des Bundeseisenbahnvermögens

Das Verfahren zur Privatisierung der Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften ist noch nicht abgeschlossen. Die bisher angefallenen Kosten für das Bundeseisenbahnvermögen für Beratungen, Gutachten usw. betrugen knapp 3 Mio. DM. Eine Aussage über die weiteren noch anfallenden Kosten ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

40. Abgeordneter **Dr. Mathias Schubert** (SPD)

Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, daß Bundesergänzungszuweisungen, die nicht als Festbeträge, sondern in Höhe eines Prozentsatzes des Unterschieds gegenüber dem Länderdurchschnitt gewährt werden, dem Wettbewerbsgedanken widersprechen und damit verfassungswidrig sind, weil sie den Ländern den Anreiz nehmen, noch eigene Einnahmen zu erzielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

Finanzschwachen Ländern werden vom Bund Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen gewährt, um deren Finanzkraft auf mindestens 99,5 v. H. der länderdurchschnittlichen Finanzkraft anzuheben. Aufgrund der hohen Mindestauffüllung der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen haben finanzschwache Länder nur geringe Anreize, die eigene Finanzkraft durch Pflege ihrer Steuerquellen zu stärken. Es besteht für diese Länder keine Notwendigkeit, ihr Ausgabeverhalten an ihre Einnahmen anzupassen und in den Aufbau eigener Steuerquellen zu investieren.

41. Abgeordneter **Dr. Mathias Schubert** (SPD)

Trifft es zu, daß die Steuerermäßigung nach § 34 g EStG (Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen) in den Fällen, in denen die festgesetzte Einkommensteuer Null DM beträgt, leerläuft, da die Festsetzung eines negativen Steuerbertrages nicht möglich ist, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung diesbezüglich auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

Die Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen nach § 34 g EStG setzt voraus, daß Einkommensteuer festgesetzt worden ist. Ebenso wie andere Aufwendungen (z. B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Haushaltsfreibetrag) können die genannten Mitgliedsbeiträge und Spenden grundsätzlich nur in dem Veranlagungszeitraum steuerlich berücksichtigt werden, in dem sie verausgabt worden sind.

Eine Änderung des § 34 g EStG ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

42. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, daß steuerliche Nachteile durch den Wegfall der Nutzungswertbesteuerung („große Übergangsregelung") zum 31. Dezember 1998, die bislang vielen Steuerpflichtigen die Geltendmachung von Verlusten im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder bei den Gewinneinkunftsarten ermöglicht hat, durch Steuergestaltungen vermieden bzw. vermindert werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

Seit Einführung der Privatgutlösung im Jahr 1987 wird zum einen der Nutzungswert der eigengenutzten Wohnung nicht mehr besteuert, andererseits gehören die auf die Wohnung entfallenden Ausgaben zu den Kosten der Lebensführung und sind deshalb nicht mehr abzugsfähig. § 52 Abs. 21 EStG enthält für die Fälle, in denen bisher der Nutzungswert als Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ermittelt worden ist, eine Übergangsregelung, die den Steuerpflichtigen 12 Jahre Zeit ließ, um sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen. Eine letztmalige Ermittlung des Nutzungswertes ist im Veranlagungszeitraum 1998 möglich. Aufwendungen für das selbstgenutzte Wohneigentum können also letztmalig in diesem Jahr steuermindernd berücksichtigt werden. Die betroffenen Steuerpflichtigen werden darum bestrebt sein, zu erwartenden Aufwand, soweit möglich, in das Jahr 1998 vorzuziehen. Allerdings gilt auch hier der allgemeine Grundsatz gemäß § 42 AO, wonach durch Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts das Steuergesetz nicht umgangen werden kann.

43. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Wie stark wirkte sich beim Länderfinanzausgleich 1997 die veränderte Einwohnerzahlbewertung für die einzelnen Stadtstaaten quantitativ (in absoluten Zahlen und in v. H. ihrer Steuereinnahmen) aus, und um wieviel wäre der Länderfinanzausgleich ohne diese Einwohnerzahlbewertung geringer ausgefallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 29. September 1998

Beim Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Stadtstaaten mit 135 v. H. gewertet.

Nach einer Modellrechnung auf der Zahlenbasis von 1997 würden beim Wegfall dieser Einwohnerwertung im Länderfinanzausgleich

- das Zahlerland Hamburg um rd. 1,5 Mrd. DM höhere Ausgleichsbeiträge zahlen müssen,
- das Empfängerland Berlin um rd. 3,7 Mrd. DM geringere Ausgleichszuweisungen erhalten,
- Bremen vom Empfängerland zum Zahlerland werden mit Verlusten im Länderfinanzausgleich von rd. 0,5 Mrd. DM.

Bezogen auf die im Länderfinanzausgleich berücksichtigten Steuereinnahmen würde diese Verluste gegenüber geltendem Recht bei Hamburg rd. 15 v. H., bei Berlin rd. 28 v. H. und bei Bremen rd. 16 v. H. ausmachen.

Ohne die besondere Stadtstaateneinwohnerwertung hätte sich 1997 das Volumen des Länderfinanzausgleichs von rd. 11,9 Mrd. DM auf rd. 9,6 Mrd. DM reduziert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

44. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Tabakwarenläden in den alten Ländern als Ergebnis eines Rechtsstreites zwischen zwei Zigarettenherstellern keine Zigaretten einer ostdeutschen Marke geliefert bekommen und welche Möglichkeiten sieht sie, zu verhindern, daß ostdeutschen Produkten der Weg auf den westdeutschen Markt verwehrt wird?

Antwort des Staatssekretärs Rudi Geil vom 25. September 1998

Nach den vorliegenden Informationen spielen warenzeichenrechtliche Auseinandersetzungen sowie betriebswirtschaftliche Erwägungen der Zigarettenhersteller eine Rolle dafür, daß Zigaretten einer ostdeutschen Marke in den alten Ländern nicht erhältlich sind. Zudem sind nach Auffassung der Hersteller die Zigarettenmarken in den neuen Ländern auf den dortigen Geschmack abgestellt, der sich von dem in den westlichen Bundesländern unterscheidet.

Die Entscheidung wo die Zigaretten vertrieben werden, liegt im Ermessen der Hersteller, das durch bestehendes Recht eingegrenzt sein kann. Insofern sieht die Bundesregierung keine Möglichkeiten, auf den Vertrieb ostdeutscher Produkte in den alten Ländern Einfluß zu nehmen.

Nach Aussage eines der betroffenen Zigarettenhersteller ist eine Regionalisierung des Vertriebs bei Zigaretten nicht unüblich, so werden beispielsweise bestimmte Marken nur in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz sowie in den neuen Ländern vertrieben. Für den Vertrieb einer bestimmten Marke nur in Ostdeutschland spielen nach Angabe eines bestimmten Herstellers vorwiegend betriebswirtschaftliche Überlegungen eine Rolle. Denn eine Einführung dieser Marke auf dem westdeutschen Markt hätte hohe Kosten bei Werbung und Distribution zur Folge, wobei nicht zuletzt angesichts der unterschiedlichen Geschmacksgewohnheiten in West und Ost der Markterfolg unsicher sei.

45. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Ist die von der Dresdner Bank zum Standort Deutschland getroffene Feststellung (Bonner General-Anzeiger vom 5. September 1998) zutreffend, daß die ausländischen Statistiken viel höhere Direktinvestitionen in Deutschland aufweisen, als dies in der inländischen Zahlungsbilanz der Fall ist, und wenn ja, warum ist das so?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 25. September 1998

Nach einer Untersuchung der Deutschen Bundesbank weisen die deutschen und ausländischen Daten über Direktinvestitionsströme zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Die Ergebnisse eines Vergleichs der Daten von 18 OECD-Ländern mit der deutschen Zahlungsbilanzstatistik sind im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 1997 (S. 79 ff.) veröffentlicht. Danach sind in den Statistiken dieser Länder von 1984 bis 1994 Direktinvestitionen in Deutschland von rd. 137 Mrd. DM ausgewiesen, während die deutsche Zahlungsbilanzstatistik im gleichen Zeitraum nur rd. 34,5 Mrd. DM an ausländischen Direktinvestitionen erfaßt. Nach den Aussagen der Deutschen Bundesbank ist diese Differenz auf methodische Abgrenzungsunterschiede zurückzuführen, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:

Behandlung der kurzfristigen Kreditbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen

In der deutschen Zahlungsbilanzstatistik werden die kurzfristigen Geldströme zwischen verbundenen in- und ausländischen Unternehmen im Gegensatz zur Praxis anderer Länder nicht unter Direktinvestitionen ausgewiesen, sondern dem „übrigen Kapitalverkehr" zugeordnet. Für diese Methode sprechen konzeptionelle Überlegungen: Unter Direktinvestitionen werden allgemein Investitionen verstanden, die darauf abzielen, einen dauerhaften Einfluß auf ein Unternehmen in einem anderen Land zu schaffen.

Zum Zweck einer besseren internationalen Vergleichbarkeit wird sich die Deutsche Bundesbank aber der Praxis der meisten anderen Länder anschließen und die kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen verbundenen Unternehmen ab 1. Januar 1999 in einer gesonderten Position unter den Direktinvestitionen ausweisen.

Bewertungsgrundsätze

Einige Länder qualifizieren bei der Ermittlung reinvestierter Gewinne auch nicht realisierte Buchgewinne (z. B. Bewertungsgewinne aus Wechselkursveränderungen) als Direktinvestitionen. Die Deutsche Bundesbank lehnt diese Methode ab.

Behandlung von Finanztransaktionen zwischen inländischen Gesellschaften ausländischer Konzerne

Nach der deutschen Zahlungsbilanzstatistik sind Finanzbeziehungen zwischen in Deutschland ansässigen ausländischen Unternehmen (z. B. Finanzkredite zwischen Schwestergesellschaften oder zwischen Tochter- und Enkelgesellschaften ausländischer Konzerne definitionsgemäß keine ausländischen Direktinvestitionen, sondern inländische Finanztransaktionen. Andere Länder erfassen solche Finanzbeziehungen dagegen als Direktinvestitionen.

Aus diesen Systemunterschieden, die keineswegs vollständig sind, wird die Problematik eines Vergleichs internationaler Direktinvestitionsstatistiken deutlich.

46. Abgeordneter **Dr. Rolf Niese** (SPD)

Welche Arten von Direktinvestitionen in Deutschland haben zu deren sprunghaftem Anstieg gegenüber dem Vorjahr besonders beigetragen, und welche realwirtschaftlichen und arbeitsmarktrelevanten Wirkungen haben diese Direktinvestitionen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 23. September 1998

Der sprunghafte Anstieg der ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland im 1. Halbjahr 1998 ist insbesondere auf verstärkte Nettokapitalzuflüsse in folgenden Branchen zurückzuführen:

Beteiligungsgesellschaften	8,0 Mrd. DM
Kreditgewerbe	3,9 Mrd. DM
Telekommunikation	2,3 Mrd. DM
Maschinenbau	0,6 Mrd. DM

Der große Anteil der Beteiligungsgesellschaften an den Direktinvestitionen ist damit zu erklären, daß ausländische Investoren vermehrt dazu übergehen, ihre Kapitalbeteiligungen in Holdinggesellschaften zu bündeln. Direktinvestitionen in diesen Dachgesellschaften werden in der Zahlungsbilanzstatistik den Beteiligungsgesellschaften zugeordnet. Eine Aufgliederung dieser Kapitalzuflüsse in die Wirtschaftszweige der einzelnen Beteiligungsobjekte ist in der Zahlungsbilanzstatistik nicht möglich.

Nach der statistischen Definition handelt es sich bei Direktinvestitionen um langfristige Finanzbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen. Eine präzise Aussage zu den realwirtschaftlichen und arbeitsmarktrelevanten Wirkungen ist auf der Grundlage der oben genannten Daten nicht möglich. Generell gilt, daß ausländische Direktinvestitionen am Standort Deutschland die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft stärken und Arbeitsplätze schaffen. So weist die Statistik der Deutschen Bundesbank über die Kapitalverpflechtung mit dem Ausland (Bestandsstatistik) per Ende 1996 rd. 1,7 Millionen Beschäftigte in den Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung in Deutschland aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

47. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

In welcher Weise sollen künftig die Aufwendungen für Betreuer und Anleiter von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die sogenannten „Overheadkosten", die in meinem Wahlkreis beispielsweise beim Wormser Orientierungsprojekt der Caritas, bei Teilen des „Arbeitsförderbetriebes der Stadt Worms", sowie bei der „Arbeitslosenselbsthilfe" in Flomborn und beim „Servicebetrieb Recycling" des Christlichen Jugenddorfes in Flomborn seither nach dem § 62d des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gefördert wurden, nach dem Auslaufen dieser Förderung zum 1. Oktober bzw. 1. November 1998 finanziert werden, und inwieweit können diese bewährten Projekte, die sich derzeit in einem Schwebezustand befinden, da über die genannten Termine hinaus keine Förderzusagen bestehen, jeweils fortgeführt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 25. September 1998

Die Reform des Rechts der Arbeitsförderung und die Einfügung als Drittes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB III) diente wesentlich auch dem Ziel, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik stärker auf die Eingliederung des einzelnen Arbeitnehmers in den regulären Arbeitsmarkt auszurichten.

Gleichwohl können Maßnahmen zur Eingliederung von besonders schwer vermittelbaren Arbeitnehmern in das Berufleben, die bislang über eine Projektförderung nach § 62d des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gefördert wurden, unter Beachtung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Rahmen der Freien Förderung nach § 10 SGB III fortgeführt werden. Unter Beachtung des den Arbeitsämtern eingeräumten Ermessens können wirtschaftlich effiziente und arbeitsmarktlich erfolgversprechende Maßnahmen gefördert werden, wenn der Finanzierungsmodus von der Projektförderung auf eine Kostenerstattung für die Teilnahme von Arbeitslosen an diesen Maßnahmen umgestellt wird (vgl. die amtliche Begründung zu § 10 SGB III, Drucksache 13/4941 S. 154).

Nach den bisherigen Erfahrungen in den Arbeitsämtern bereitet die Umstellung der Finanzierung bei den laufenden Kosten (Betriebsmittelaufwand und Anleitungs- und Betreuungspersonal) keine besonderen Schwierigkeiten. Die zur Errichtung der Maßnahme erforderlichen Investitionskosten sind im übrigen bereits durch Förderungen unter der alten Rechtslage abgedeckt.

Was die in der schriftlichen Anfrage konkret angesprochenen Projekte betrifft, so haben die Verhandlungen des Arbeitsamtes Worms mit den beteiligten Trägern in den vergangenen Wochen ergeben, daß ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Bereich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, der Förderung der beruflichen Weiterbildung

und der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen gegeben sind. Voraussichtlich werden für die Betreuungs- und Anleitungskräfte dem Land Rheinland-Pfalz zugewiesene Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) erschlossen werden können, so daß auch insoweit Finanzierungslücken nicht mehr bestehen dürften. Das Arbeitsamt Mainz beabsichtigt deshalb im Rahmen seiner Ermessensausübung nicht, zusätzlich eine Förderung nach § 10 SGB III in Betracht zu ziehen.

48. Abgeordneter **Klaus Dieter Reichardt (Mannheim)** (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen konnte durch die Pflegeversicherung seit deren Einführung konkret Unterstützung gewährt werden, und wie sind die Zahlen für die einzelnen Kalenderjahre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 29. September 1998

Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhielten am Jahresende 1995 1,06 Millionen, am Jahresende 1996 1,55 Millionen und am Jahresende 1997 1,66 Millionen Pflegebedürftige.

Bedingt durch die hohe Zahl von Zugängen und Wegfällen ist die Gesamtzahl der Personen, die irgendwann im Laufe des Jahres Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, höher als am jeweiligen Stichtag. Statistische Angaben für die einzelnen Jahre liegen hierzu jedoch nicht vor.

49. Abgeordneter **Klaus Dieter Reichardt (Mannheim)** (CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Entlastung der Kommunen durch die Pflegeversicherung in diesen Jahren jeweils ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 29. September 1998

Im Jahr 1995 sind die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Hilfe zur Pflege gegenüber dem Vorjahr um rd. 250 Mio. DM gesunken. 1996 betrug der Ausgabenrückgang rd. 3,6 Mrd. DM und 1997 rd. 7,0 Mrd. DM. Die Ausgaben für Hilfe zur Pflege sind somit im Jahr 1997, dem Jahr in dem erstmals die gesamten Leistungen der Pflegeversicherung für ein volles Kalenderjahr zur Verfügung standen, gegenüber 1994, dem letzten Jahr vor Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes, um fast 11 Mrd. DM zurückgegangen. Diese Entwicklung bestätigt die Einschätzung der Bundesregierung von einer Entlastung der Kommunen durch die Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1997 zwischen 10 und 11 Mrd. DM (vgl. hierzu „Erster Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung", Drucksache 13/9528 S. 33 vom 19. Dezember 1997).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

50. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß der Vertrag über U-Boot-Lieferungen von Howaldtswerke – Deutsche Werft AG (HDW) an Indonesien storniert wurde, und wenn nein, für wann ist die Übergabe der Boote vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 29. September 1998

Der von Indonesien und der Firma Howaldtswerke – Deutsche Werft AG/Ferrostaal im August 1997 unterzeichnete Vertrag ist nicht in Kraft getreten, da der entsprechende Finanzierungsvertrag nicht zustande kam.

Indonesien hat unter Hinweis auf seine ungünstige Wirtschafts- und Finanzsituation jetzt die Auflösung der Ressortvereinbarung vom 8. September 1997 über die U-Boot-Lieferung vorgeschlagen. Die Bedingungen für die Auflösungsvereinbarung werden zur Zeit geprüft.

Von der Auslieferung der U-Boote an Indonesien kann nach Lage der Dinge nicht mehr ausgegangen werden.

51. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Werden Vertreter der Bundeswehr sich an dem diesjährigen Bundestreffen der „Ordensgemeinschaft der Ritterkreuzträger" beteiligen, und wenn ja, in welcher Art und Weise plant die Bundeswehr eine Beteiligung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 23. September 1998

Bei dem diesjährigen Treffen der Ordensgemeinschaft der Ritterkreuzträger (OdR) vom 9. bis 10. Oktober 1998 in Koblenz wird es keine offizielle Beteiligung der Bundeswehr geben. Der Vorsitzende der Ordensgemeinschaft hat jedoch die Absicht geäußert, einzelne Soldaten zum Festabend am 10. Oktober 1998 auf privater Ebene einladen zu wollen. Dies ist jedoch bisher nicht erfolgt.

52. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Ist im Rahmen der geplanten Auflösung der Feuerwehr im Munitionsdepot der Bundeswehr in Schierling (Niederbayern) sichergestellt, daß die freiwilligen Feuerwehren der nächstgelegenen Gemeinden, die bisher nicht speziell zur Gefahrenabwendung in Munitionsdepots ausgebildet sind, die Aufgaben übernehmen können, und welche weitere sozialverträgliche Verwendung ist für die von der Auflösung betroffenen elf Feuerwehrleute vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 22. September 1998

Im Rahmen der neuen Heeresstruktur wird die Instandsetzung an offener Munition und Explosivstoffen im Munitionshauptdepot Schierling künftig wegfallen. Damit besteht kein besonderes militärisches Gefahrenpotential mehr, das die Notwendigkeit einer Bundeswehrfeuerwehr im Munitionshauptdepot Schierling begründet. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Munitionsinstandsetzung im Heer hat eine Untersuchung ergeben, daß durch die Auflösung der Bundeswehrfeuerwehr in Schierling die betroffenen Feuerwehrleute auf struktursichere Dienstposten in Bundeswehrfeuerwehren der Region umgesetzt werden können.

Da die Gefahrenabwehr Ländersache ist, fällt der abwehrende Brandschutz dann in die Zuständigkeit der kommunalen Feuerwehren.

Feuerwehrleute kommunaler Feuerwehren werden gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 14 (gefährliche Stoffe und Güter) auch über Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition ausgebildet. Einer weitergehenden Ausbildung bedarf es nicht, weil das Löschen entwickelter Munitionsbrände wegen der damit verbundenen Gefahren grundsätzlich verboten ist.

Da unsere Depotkommandanten angewiesen sind, das örtliche Feuerwehrführungspersonal einzuweisen und bei der Erstellung der Brandschutzordnungen zu beteiligen, sehe ich für die Übernahme der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes durch die örtlichen Feuerwehren keine Schwierigkeiten.

53. Abgeordneter **Klaus Dieter Reichardt (Mannheim)** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Flüchtlingsrückführung nach Bosnien-Herzegowina mit Hilfe der Bundeswehr zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 29. September 1998

Durch die maßgebliche Beteiligung der Bundeswehr an den SFOR-Truppen mit rund 3000 Soldatinnen und Soldaten gewährleistet die Bundeswehr Sicherheit und die Einhaltung der von den ehemaligen Regierungsparteien eingegangenen Verpflichtungen aus dem Dayton-Vertrag. Dies ist die Grundvoraussetzung für eine Rückkehr von Flüchtlingen.

Die Bundeswehr unterstützt darüber hinaus den Beauftragten der Bundesregierung (BEA) für Flüchtlingsrückkehr und rückkehrbegleitenden Wiederaufbau (BEA) direkt durch die Abordnung von zwei Stabsoffizieren in die Arbeitsstäbe des BEA in BONN und SARAJEVO, indirekt durch die Arbeit eines Truppenkontingentes in der Stärke von 100 Soldaten für Civil-Military-Cooperation (CIMIC) in BOSNIEN und HERZEGOWINA sowie durch Abstellung von Offizieren zur Unterstützung internationaler Organisationen wie z.B. United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Office of the High Representative (OHR) und Weltbank.

Bei den in den Arbeitsstäben des BEA eingesetzten Stabsoffizieren handelt es sich zum einen um den Leiter des Arbeitsstabes SARAJEVO, zum anderen um den Verbindungsoffizier des Führungszentrums der Bundeswehr zum Arbeitsstab BONN.

Vorrangige Aufgabe der Stabsoffiziere in den Arbeitsstäben des BEA ist es, eine schnelle Informationsweitergabe zwischen der ministeriellen Ebene, den Hilfsorganisationen und der Bundeswehr zu gewährleisten.

Die Kernaufträge des CIMIC-Verbandes sind:

- Gewinnung, Verdichtung und Austausch von Informationen für die Flüchtlingsrückkehr und den Wiederaufbau

  Für jede Opstina werden bewertete Berichte erstellt, die die Bereitschaft der Bevölkerung Flüchtlinge aufzunehmen, den Zustand der Wohngebäude, die wirtschaftliche Situation, die Infrastruktur, Kontaktadressen sowie Empfehlungen zur Verbesserung der Voraussetzungen zur Flüchtlingsrückkehr beinhalten. Die Berichte werden nach einem Abgleich u. a. mit dem UNHCR dem BEA zur weiteren Nutzung übergeben und bilden den Kern der durch den BEA betriebenen Internethomepage. Von 68 fertiggestellten Berichten sind derzeit 55 unter der Internet-Adresse www.bbs.bund.de verfügbar (Stand 22. September 1998).

- Unterstützung des rückkehrbegleitenden Wiederaufbaus durch zivile Infrastrukturprojektbegleitung (ZIPB)

  Die aus den Vorschlägen der Hilfsorganisation oder des CIMIC-Verbandes durch den BEA ausgewählten Projekte sollen schwerpunktmäßig die Voraussetzungen für die Flüchtlingsrückkehr verbessern. Sie umfassen die Bereiche Wohnraum, Versorgungssysteme, öffentliche Einrichtungen sowie Straßen-, Wege- und Kanalisationsbau. Nach der Genehmigung der Projekte durch den BEA und der Zusicherung der Finanzierung durch bundeswehrexterne Organisationen ist der CIMIC-Verband für die Ausschreibungen, die Vergabe der Bauaufträge an einheimische Unternehmen, die Bauleitung und die Abnahme der Arbeiten zuständig. Die derzeit betreuten Projekte umfassen die Instandsetzung von kommunaler Infrastruktur sowie von 886 Wohneinheiten im Umfang von 22,4 Mio. DM.

Zu den Kernaufgaben der zu den internationalen Organisationen abgestellten Stabsoffiziere gehört neben den klassischen Verbindungsaufgaben und der durch Aufgabenbeschreibungen festgelegten Mitarbeit in den jeweiligen Institutionen ganz wesentlich die Vertretung nationaler Interessen. Hierzu gehört insbesondere auch die Verdeutlichung der deutschen Position in Fragen der Flüchtlingsrückführung.

54. Abgeordneter **Klaus Dieter Reichardt (Mannheim)** (CDU/CSU)

Welche weiteren Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang vorgesehen?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 29. September 1998

Die derzeitigen Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem BEA und SFOR und in Abhängigkeit der Projektfinanzierung in grundsätzlich gleichem Umfang auch weiterhin fortgeführt.

*) s. hierzu auch Frage 53

55. Abgeordnete **Hildegard Wester** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu der Behauptung, die Standorte Herford und Gütersloh der britischen Streitkräfte würden zusammengelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 21. September 1998

Eine Zusammenlegung findet nicht statt. Es werden lediglich Verwaltungsstäbe der Standorte Gütersloh und Herford in Gütersloh konzentriert. Der militärische Stab der 1. Division verbleibt jedoch in Herford.

Ein Zusammenhang mit dem von den britischen Streitkräften am 8. Juli 1998 veröffentlichten Plan zum künftigen Abzug von drei Panzerbataillonen und Reduzierungen bei einigen logistischen und kampfunterstützenden Einheiten besteht nicht (Reduzierung um insgesamt 2500 Soldaten in Deutschland).

56. Abgeordnete **Hildegard Wester** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung mit der britischen Regierung ein Abkommen geschlossen hat, wonach Veränderungsvorhaben in bezug auf die britischen Streitkräfte, die sich negativ auf die Beschäftigtenzahl auswirkten, bis nach der Wahl geheim zu halten seien, und wenn ja, wie begründet sie dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 21. September 1998

Die Bundesregierung nimmt auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe von Veränderungsvorhaben der alliierten Streitkräfte keinen Einfluß. Sie hat auch kein entsprechendes Abkommen mit der britischen Regierung getroffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

57. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Trifft es zu, daß bei Busreisen von z. B. polnischen Jugendgruppen nach Deutschland mehrere hundert DM an Mehrwertsteuer anfallen, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß dadurch der Jugendaustausch behindert wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 22. September 1998

Die Beförderung von Personen durch Omnibusunternehmer im Geltungsbereich des deutschen Umsatzsteuergesetzes unterliegt wie jede andere Leistung, die ein Unternehmer gegen Entgelt ausführt, der Umsatzsteuer.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Beförderung von einem inländischen oder einem ausländischen Unternehmer ausgeführt wird, ob inländische oder ausländische Fahrgäste befördert werden und ob die Fahrgäste Jugendliche oder Erwachsene sind. Die Besteuerung der Beförderungsleistungen ist durch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zwingend vorgeschrieben. Insofern müssen Omnibusunternehmer, die polnische Jugendgruppen nach Deutschland bringen, grundsätzlich Umsatzsteuer entrichten.

Die Umsatzsteuer bei Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind, und die bei der Ein- oder Ausreise eine Drittlandsgrenze, z. B. die deutsch-polnische Grenze, überqueren, wird aus Vereinfachungsgründen auf der Grundlage eines Durchschnittsbeförderungsentgelts berechnet. Die hiernach vom Beförderungsunternehmer (z. B. von einem polnischen Busunternehmer) geschuldete Umsatzsteuer beträgt 16 v. H. von 8,67 Pfennig = 1,4 Pfennige je Personenkilometer. Diese Steuer ist für jede einzelne Busreise bei der jeweiligen Zolldienststelle zu entrichten (Beförderungseinzelbesteuerung).

Die Umsatzbesteuerung entfällt lediglich, wenn Schüler- oder Studentengruppen im Inland durch schuleigene Omnibusse befördert werden. In diesem Fall kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Beförderungen nicht im Rahmen eines Unternehmens ausgeführt werden. Der Umsatz wäre in diesem Fall nicht besteuerbar. Ebenso verhält es sich, wenn die Personenbeförderung durch den Busunternehmer unentgeltlich erfolgt. Allerdings müssen die vorgenannten Sachverhalte bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland den Zolldienststellen nachgewiesen werden. Die Nachweise müssen eindeutig und leicht nachprüfbar sein.

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind" herausgegeben (BStBl. 1995 I S. 205). Ergänzend informiert das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) die Träger im deutsch-polnischen Jugendaustausch mit einem eigenen Merkblatt, das ständig aktualisiert wird, da auch die Zolldienststellen der Republik Polen beim Grenzübertritt nach Polen eine Steuer für die Personenbeförderung in den im Ausland zugelassenen Bussen erheben. Diese gestaffelten Steuersätze verändern sich in unbestimmten Zeitabständen. Das Merkblatt des DPJW ist als Anlage beigefügt*).

Dem DPJW ist nicht bekannt, daß aufgrund der erhobenen Steuer geplante Austauschmaßnahmen nicht realisiert wurden.

58. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung im Rahmen grundsätzlich in Aussicht gestellter Verbesserungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes zur Prüfung von Möglichkeiten bereit, bei Anhebungen der Einkommensgrenzen insbesondere den Betrag für die Freistellung von 4 200 DM jährlich je Kind von der Einkommensanrechnung deutlich anzuheben, da derzeit das steuerrechtlich berücksichtigte Existenzminimum für ein Kind erheblich unterschritten wird?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 28. September 1998

Die Bundesregierung wird Möglichkeiten von Verbesserungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes weiterhin prüfen. Die Prüfung wird auch die Fragestellung beinhalten, ob und mit welchem Betrag – über die derzeit in Ansatz zu bringenden 4200 DM hinaus, die jedoch nicht am steuerlichen Existenzminimum eines Kindes orientiert sind – weitere Kinder bei der Erhöhung der Einkommensgrenzen berücksichtigt werden können. Eine familienpolitisch wünschenswerte Gesamtlösung läßt sich jedoch nur schrittweise im Rahmen der finanziellen Spielräume verwirklichen.

59. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, das die derzeitigen Regelungen über Einkommensgrenzen sich um so ungünstiger auswirken, je mehr Kinder eine Familie hat, und das bei größeren Familien mit überdurchschnittlich hohen Kosten für den Faktor Wohnen bei leicht über dem Durchschnitt liegenden Erwerbseinkommen bei gekürztem Erziehungsgeld das verfügbare Haushaltseinkommen niedriger liegen kann als bei vergleichbaren Sozialhilfeempfängern, die zusätzlich anrechnungsfrei das volle Erziehungsgeld von 600 DM erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 28. September 1998

Das Erziehungsgeld ist eine aus Steuermitteln finanzierte staatliche Leistung für die Familien. Zweck des Erziehungsgeldes ist es, die Erziehungsarbeit der Eltern durch eine finanzielle Leistung anzuerkennen. Erziehungsgeld hat keine Lohnersatzfunktion und hat nicht den Zweck, die durch ein Kind entstehenden Unterhaltskosten decken zu helfen oder die Eltern von sonstigen finanziellen Belastungen, die aus den unterschiedlichsten Gründen entstehen können, zu entlasten. Gleichwohl wird der besonderen finanziellen Situation von Familien mit mehreren Kindern durch den Erhöhungsbetrag von derzeit 4200 DM je weiteres Kind Rechnung getragen.

Im übrigen ist die Berücksichtigung der finanziellen Situation von Familien mit mehreren Kindern Gegenstand des in den letzten Jahren deutlich verbesserten Familienleistungsausgleiches.

60. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregieruung die Auffassung, daß die seit 1986 bestehenden Regelungen über Einkommensgrenzen nur unzureichend der Zielsetzung Rechnung tragen, auch die Bereitschaft zu Kindern zu fördern – auch im Sinne des Schutzes ungeborener Kinder durch sozialflankierende Maßnahmen in Schwangerschaftskonfliktlagen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 28. September 1998

Die bereits bei der Antwort zu Frage 59 skizzierte Prüfung wird auch den bisher schon verfolgten Gesetzeszweck berücksichtigen, schwangeren Frauen, die sich aus wirtschaftlichen Gründen in Konfliktsituationen

befinden, durch Gewährung von Erziehungsgeld – ggf. ergänzt durch andere nicht anrechenbare Sozialleistungen und Hilfen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" die Entscheidung für das Kind zu erleichtern.

Wenn auch die Einkommensgrenzen seit 1986 unverändert sind, so ist doch darauf hinzuweisen, daß den Gesetzeszwecken zunächst einmal insoweit Rechnung getragen wurde, als bisher mit erheblichen finanziellen Aufwendungen die Bezugsdauer für das Erziehungsgeld gegenüber dem Rechtszustand von 1986 mehr als verdoppelt wurde.

61. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierug zur Prüfung von Möglichkeiten bereit, möglichst schnell Härten aus den Regelungen über Einkommensgrenzen zu überwinden, wenn aus finanziellen Gründen grundlegende Verbesserungen beim Bundeserziehungsgeldgesetz nicht kurzfristig möglich sind, besonders dann, wenn in den nächsten Jahren wegen rückläufiger Geburtenzahlen die Ansätze in der mehrjährigen Finanzplanung bei derzeitiger Gesetzeslage nicht ausgschöpft werden sollten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 28. September 1998

In die bei der Antwort zu Frage 58 skizzierte Prüfung werden die Finanzierungsmöglichkeiten mit einbezogen werden. Trotz gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufigen Geburtenzahlen ist gegenwärtig allerdings nicht erkennbar, daß sich aus dieser Entwicklung bereits finanzielle Spielräume ergeben.

62. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Welche finanziellen Förderungsmöglichkeiten durch den Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung das Land Bayern bestehen für den Bau und die Einrichtung von Ferienstätten des Kolpingwerkes in Bayern, und in welcher Höhe ist das Kolpingwerk in den letzten fünf Jahren in dieser Hinsicht durch den Bund und das Land Bayern gefördert worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 22. September 1998

Für den Bau, die Modernisierung und für Sanierungsmaßnahmen von Familienferienstätten werden zur Zeit im Bundeshaushalt im Jahr 6 Mio. DM für Zuwendungen bereitgestellt. Neben Zuwendungen können auch Darlehen aus dem Revolvingfond gewährt werden. Voraussetzung ist, daß entsprechende Komplementärmittel des Landes aufgebracht werden.

Das Kolping-Familienwerk in Bayern hat in den letzten fünf Jahren Zuschüsse des Bundes in Höhe von 547 450 DM für zwei Familienferienstätten erhalten. Der Freistaat Bayern hat sich an diesen Sanierungsmaßnahmen in gleicher Höhe beteiligt.

Aus dem Revolvingfond wurde ein Darlehen in Höhe von 708000 DM gewährt. In welcher Weise sich das Land Bayern darüber hinaus noch an weiteren Maßnahmen beteiligt hat, ist hier nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

63. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung bereits über Erkenntnisse verfügt, daß die Reduzierung der Bundesmittel für die AIDS-Prävention zu einem Ansteigen der Infektionsgefahr für die Bevölkerung geführt hat, und wie beurteilt die Bundesregierung die entsprechende Studie (vgl. 12th International AIDS Conference, 27. Juni bis 3. Juli 1998)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. September 1998

Ich gehe davon aus, daß die Frage auf den anläßlich der 12. Internationalen AIDS-Konferenz in Genf vom Vertreter der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in der Session „Bewertung und Methodik" gehaltenen Vortrag Bezug nimmt.

Die AIDS-Präventionskampagne in der Bundesrepublik Deutschland wird seit 1987 von der jährlich wiederholten und umfangreichen Representativuntersuchung „AIDS im öffentlichen Bewußtsein" zu Wissen, Einstellungen und Verhalten Bezüglich HIV und AIDS begleitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden regelmäßig von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlicht. Die Studie dient nicht nur dazu, die Gesamteffekte der AIDS Prävention in Deutschland zu untersuchen, sondern ist vor allem auch darauf angelegt, als Steuerungsinstrument für die Kampagne und den effekttiven Einsatz der Finanzmittel zu dienen. Eine Fülle von Indikatoren, die als „Frühwarnsystem" zu verstehen sind, erlauben es, Veränderungen von Präventionseffekten zu erfassen. Zu solchen „frühen Indikatoren" zählen z. B. der Zugang zu präventiv relevanten Informationen, die Nutzung von unterschiedlichen Aufklärungsangeboten, der Wissensstand, die zwischenmenschliche Kommunikation über AIDS bzw. über den Schutz vor Ansteckung, auch die Verfügbarkeit von Kondomen und das bekundete und beabsichtigte eigene Schutzverhalten.

In der aktuellen Untersuchung (durchgeführt Ende 1997) zeigte sich die Konstanz der Wissensindikatoren auf höchstem Niveau nahe 100%, ebenso blieben die Indikatoren für Solidarität und Nichtstigmatisierung von Menschen mit HIV/AIDS auf sehr hohem Niveau. Die Verhaltensindikatoren bezüglich des HIV-präventiven Sexualverhaltens haben erstmals nach dem bisher jährlichen deutlichen Anstieg in der Allgemeinbevölkerung eine Stagnation, aber ebenfalls auf hohem Niveau erkennen lassen.

Es fällt jedoch auf, daß gerade bei den riskanteren Lebensweisen (hierunter fallen beispielsweise nicht monogam lebende Menschen oder Urlauber mit sexuellen Kontakten auf Reisen) die Zahlen für den Kondomgebrauch von 1996 auf 1997 zurückgehen. Hier deuten sich erste Veränderungen im Schutzverhalten an, sie sind jedoch statistisch nicht signifikant. Bevor nicht weitere Zeitverlaufsdaten vorliegen, läßt sich nicht entscheiden, ob der zahlenmäßige Rückgang eine einmalige Zufallsvariation bedeutet oder ob es sich um eine Trendwende im Schutzverhalten handelt, mit der ein anhaltender Rückgang des Schutzverhaltens beginnt.

Die Frage, wie die bisher erreichten Effekte der Aufklärungsmaßnahmen auf der Wissenseinstellungs- und Verhaltensebene aufrechtzuerhalten sind, beschäftigt auch das regelmäßig tagende Bund-Länder-Koordinationsgremium zur AIDS-Präventation. Die Länder und Kommunen sind im übrigen auf Grund ihrer Zuständigkeit für die Gesundheitsvorsorge primär in der Verantwortung.

64. Abgeordneter **Ulf Fink** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten werden gesehen, um eine Regelfinanzierung der ambulanten ehrenamtlichen Hospizarbeit im Fünften Buch Sozialgesetzbuch, das heißt durch die Krankenkassen, zu sichern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. September 1998

Das 2. GKV-Neuordnungsgesetz hat für Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, einen Anspruch auf einen Zuschuß zu vollstationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen geschaffen. Voraussetzung ist u. a., daß in diesen Einrichtungen eine palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird und eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie des Versicherten nicht erbracht werden kann (§ 39a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V).

Eine Regelfinanzierung der ambulanten Hospizarbeit durch die Krankenkassen ist nicht erwogen und während der Gesetzesberatungen auch nicht gefordert worden. Sie wäre auch nur schwer mit dem ehrenamtlichen Charakter dieser Arbeit in Einklang zu bringen und ginge wohl auch über den eigentlichen medizinischen Aufgabenbereich der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus. Die medizinisch erforderlichen Leistungen, wie ambulante Behandlung durch Vertragsärzte sowie ggf. häusliche Krankenpflege, werden von den Krankenkassen erbracht, so daß die ehrenamtliche ambulante Hospizarbeit auch im Zusammenwirken mit den Krankenkassen durchgeführt wird.

65. Abgeordnete **Ulla Schmidt (Aachen)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Ausmaß die Ernte-Milbe (auch Herbst-Milbe oder Herbstgras-Milbe bezeichnet) sich in Deutschland ausbreitet bzw. ausgebreitet hat, und welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen von ihr ausgehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 18. September 1998

Die Herbst-/Ernte-Milbe kommt praktisch überall in der Bundesrepublik Deutschland vor. Die Verbreitung der Milbe in Europa reicht von Südskandinavien (spärlich) bis in die nördlichen Mittelmeeranrainerstaaten (ebenfalls spärlich). Von Ost nach West geht die Verbreitung bis nach Ostasien (Gürtel stärkerer fleckenartiger Verbreitung). Der Befall mit diesen für 1 bis 8 Tage im Larvenstadium Blut aufnehmenden Milben betrifft vornehmlich Mittelgebirgsregionen. Nur wenige Berichte stammen aus Flachlandgegenden wie Hannover, Coesfeld, Brake, Bonn, Emden, St. Peter Ording, dem Erftkreis, Kleve, Osternholz-Scharmbeck oder Köln. Betroffen vom Befall sind zumeist ländliche und Stadtrandgebiete. Ein Massenbefall ist ein Spätsommer-/Herbstphänomen.

Als förderlich für die Ausbreitung der Herbstmilbe in Siedlungsgebieten gelten folgende Faktoren:

1. das Hineinsiedeln in Befallszonen,

2. die Zunahme der Haustier-, Vogel- und Nagerpopulation in den Gärten von Häusern,

3. der Ausflugsverkehr in Befallsgebiete hinein,

4. die Anlegung von anlockenden Mulchbeeten in Parks und Gärten,

5. die Moosbildung in Kurzrasengärten oder zwischen Gehplatten (sog. Vegationsautobahnen); Moose sind auch an anderen Orten auf Wiesen und an Bäumen Sammelplatz der Milben,

6. die Verwendung von Zierrasenschnittgras in der Beetedüngung oder für Kompost sowie

7. häufiges Mähen von Brachflächen und Wiesen mit feuchtem Boden.

Gebaute Flächen und Straßenbeläge sind frei von Herbstmilben.

Die Befallstärke mit Herbstmilben unterliegt von Jahr zu Jahr und in der jeweiligen Befallssaison starken Schwankungen. Gefährdete Flächen bleiben aber i. d. R. ständig befallen. Als temporäre Parasiten von Warmblütern (natürliche Hauptwirte sind Kleinsäuger wie Mäuse, Ratten, Kaninchen, aber auch Vögel; auf Weiden landwirtschaftliche Nutztiere wie Rinder, Schafe und Pferde; in Überschneidungsbereichen werden Haustiere wie Hund und Katze und auch der Mensch angefallen) treten nur die Larven der Herbstmilbe auf (die zur Weiterentwicklung eine Zellflüssigkeitsmahlzeit benötigen), nicht aber die anderen Entwicklungsstadien oder die adulten Milben. Die Zellflüssigkeit holen sie sich wie Zecken – auf Gräsern und niedrigen Pflanzen sitzend – durch Besaugen von vorbeistreifenden Wirten. Die Milbenlarven saugen die Zellflüssigkeit an Tieren bis zu sechs Tagen und an Menschen ca. 6 bis 8 Stunden bis 24 Stunden. Es treten vornehmlich an Kleidungsabschlüssen auf der Haut i. d. R. Juckreiz, Kribbeln und 2 bis 3 mm Durchmesser große schwach-rote Flekken auf. Aus ihnen können sich bis 6 mm große Papeln und Bläschen entwickeln. Meist kommen Kratz- und Sekundärinfektionen (z. B. Eiterungen) sowie selten Lymphbahnschwellungen hinzu. Die Abheilung dauert 1 bis 3 Wochen. Sensibilisierungserscheinungen auf das Speichelsekret sind möglich. In Europa sind diese Milbenlarven als Überträger von Krankheiten ohne Bedeutung.

66. Abgeordnete **Ulla Schmidt (Aachen)** (SPD)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über nationale oder internationale Forschungen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Ernte-Milbe und über Strategien zu ihrer Bekämpfung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. September 1998

Dem Bundesministerium für Gesundheit sind zwei Forschungsvorhaben über Herbst-/Ernte-Milben bekannt. Gefördert durch das Bundesministerium für Gesundheit und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zwischen 1990 und 1994 und unter wissenschaftlicher Begleitung durch das Insitut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes (ehem. BGA) wurde vom Umweltamt Siegen eine Forschungsarbeit über die lokale und die saisonale Ausbreitung der Herbst-Milbe in den alten Bundesländern mit Schwerpunkt Siegener Land (NRW) gezielt durchgeführt. Danach gab es bis 1992 aus 72 Gemeinden Meldungen bei den zuständigen Gesundheitsämtern zu diesem Milbenbefall. Insgesamt waren ca. 500 Gesundheitsämter beteiligt worden. Neue Aktivitäten, die o. g. Studie ergänzende Forschung, hat es am Institut für Hygiene der Universität Bonn gegeben. Ein Resultat ist noch unbekannt. Darüber hinaus sind keine entsprechenden Hinweise auf Aktivitäten aus Deutschland und dem übrigen Europa bekannt.

Strategien zur Bekämpfung der Herbstmilbe bestehen in

a) der Befallsprophylaxe und

b) Populationsausdünnungsmaßnahmen.

Zu a) „Befallsprophylaxe"

Sie besteht im Einsatz von Kleidungsrepellents (Abwehrmittel), die am Abschlußrand z. B. von Strümpfen, Hosenbeinen und Ärmeln aufgesprüht werden. Sie verhindern ein Auflaufen von Larven. Zusätzlich oder als Alternative können auf die unbedeckte Bein- oder/und Armhaut in bestimmten Fällen Hautrepellents direkt von den Kleidungsabschlüssen aufgetragen werden (Arzneimittel in Gel-, Milch-, Lotio- oder Sprayformulierungen). Es ist aber aus gesundheitlichen Gründen nicht zu empfehlen, Hauptrepellents täglich über die gesamte Befallssaison zu benutzen.

Bei Haustieren können die gleichen Mittel mit ausschließlichen Repellents oder Halsbänder, Tauchbäder oder Sprühungen mit repellenten Insektiziden (Tierarzneimittel) eingesetzt werden.

Feingewebte, an den Beinen eng abschließende Kleidung (Gamaschen oder Stiefel) können u. U. schon zur Befallsphrophylaxe genügen, da die Larven i. d. R. nicht höher als 15 cm über dem Boden auf die Wirte warten und nicht gern in die Tiefe der Kleidung gehen. Das Lagern auf Decken über dem befallenen Boden ist wegen dieses Larvenverhaltens zu vermeiden. Werden Liegen benutzt, sollten sie mindestens 20 cm hoch sein.

Zu b) „Populationsausdünnung"

Da die Milben von Örtlichkeit zu Örtlichkeit, d. h. stammesgebunden sehr unterschiedliche Ansprüche an die Entwicklungsbedingungen stellen, können keine generell geltenden Empfehlungen abgegeben werden. Am ehesten hilft an den meisten Befallsstellen das Trockenlegen des Bodens. Dadurch wird der die Milbenentwicklung fördernde Feuchtigkeitsstau

und der Unterwuchs durch Kräuter, Gräser und Moos schwach gehalten. Daher ist Rindenmulch in Befallsgebieten in Gärten und Parks der Befallsgebiete nicht empfehlenswert. Langgras- und -krautwiesen und andere Flächen mit feuchtem Untergrund sollten ab Hochsommer selten oder nicht gemäht werden.

Das Hineinsiedeln in Befallsbereiche ist möglichst zu vermeiden. Nur die ökölogisch bedenkliche, weiterflächige Abtragung des Mutterbodens kann dort anfangs den Wiederbefall verhinden oder stark eindämmen. Pflanzliche Abfälle müssen sofort abtransportiert und außerhalb des Siedlungsgebietes auf trockenem Boden kompostiert oder verbrannt werden. Dagegen ist die im Ausland erprobte Anwendung von Akariziden (z. B. Malathionstaub oder Chlorpyrifosgranulat, Chinomethionat-Pulver bzw. Nebeln mit Fenitrothion, Chlorpyrifos, Diazinon, Lindan oder Propoxur) ein aus ökologischer Sicht höchst bedenkliches Verfahren. Alle genannten Verfahren führten nur kurzfristig zur Ausdünnung der Population. Sie belasten aber den Boden und zumindest das Oberflächenwasser sowie zeitweilig das Grünfutter auf Weiden. In Gärten kann es gelingen, mit Span- (15 cm lange, in die Erde zu steckende Holzspieße) oder Plattenfängern (15 × 15 cm große, über dem Boden liegenden Platten), die Population merklich auszudünnen, wenn gleichzeitig trockene, 1,20 m breite Zwischenwege und relativ trockene Beete mit Langkrautpflanzen angelegt werden.

67. Abgeordnete **Ulla Schmidt (Aachen)** (SPD)

Plant oder befürwortet die Bundesregierung Maßnahmen zur Bekämpfung der Ernte-Milbe, und gegebenenfalls welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. September 1998

Von seiten der Bundesregierung sind keine Maßnahmen zur Bekämpfung der Herbst-/Ernte-Milbe geplant.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

68. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Welche Regelungen gibt es entlang der einzelnen Bundeswasserstraßen für das Befahren von Leinpfaden und Betriebs- und Radwegen, die der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes gehöhren, durch fischereiausübungsberechtigte Angler?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 28. September 1998

Die Benutzung bundeseigener Betriebswege, Ufergrundstücke, Schifffahrts- und Betriebsanlagen durch Dritte ist allgemein und damit auch für die fischereiausübungsberechtigten Angler in den Betriebsanlagenverordnungen der einzelnen Wasser- und Schiffahrtsdirektionen des Bundes geregelt. Danach ist das Benutzen der Betriebswege in der Regel Fußgängern und Radfahrern erlaubt.

69. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung, daß es offenbar unterschiedliche Regelungen gibt, je nachdem durch welches Bundesland gerade ein und dieselbe Bundeswasserstraße führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 28. September 1998

Da der Geltungsbereich einer Betriebsanlagenverordnung nicht über den Zuständigkeitsbereich der sie erlassenden Wasser- und Schiffahrtsdirektion hinausgehen kann, ist es möglich, daß an einer Bundeswasserstraße zwei Betriebsanlagenverordnungen gelten. Darüber hinaus sehen die Betriebsanlagenverordnungen die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, z. B. für das Befahren von Betriebswegen, vor. Ob und für wen von diesen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, ist eine Frage des Einzelfalls. Auch insofern können an einer Bundeswasserstraße verschiedene Regelungen bestehen.

70. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Warum ist ggf. nach Auffassung der Bundesregierung das Ausüben des Fischereirechts durch einen fischereiausübungsberechtigten Angler steuerrechtlich eine „sonstige landwirtschaftliche Nutzung", verkehrsrechtlich jedoch nicht, so daß er Leinpfade und Betriebswege entlang von Bundeswasserstraßen mit der Beschilderung „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei" nicht mit dem Pkw nutzen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 28. September 1998

Warum das Ausüben des Fischereirechts steuerrechtlich als sonstige landwirtschaftliche Nutzung eingestuft wird, ist aus steuerlicher Sicht zu sehen. An Bundeswasserstraßen ist die Freigabe eines Betriebsweges für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr mit der Notwendigkeit, bestimmte Grundstücke auch mit schwerem Gerät zu erreichen, begründet. Diese Begründung trifft auf Angler nicht zu, da der Zugang zu Bundeswasserstraßen örtlich nahezu uneingeschränkt möglich und das Mitführen von schwerem Gerät zur Ausübung des Angelsports nicht notwendig ist.

71. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Angaben (in Zahlen, konkret) über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs wurden von der Bundesregierung für die Jahre 1993 bis 1997 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates vom 6. April 1970 an die Kommission gemeldet, und wurde dabei das in der genannten Verordnung vorgegebene Schema angewandt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. September 1998

Die Bundesregierung hat die Prognos AG, Basel, beauftragt, die Wegeausgaben für die einzelnen Verkehrsträger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 zu berechnen und auf der Basis des dort vorgegebenen Schemas aufzubereiten.

Derzeit liegen die Berichte für die Jahre 1993 bis 1995 vor und sind als Anlage beigefügt*).

72. Abgeordneter **Christian Sterzing** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Gutachten und Untersuchungen sind der Bundesregierung bekannt, die sich mit der Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausbaustrecke Rhein/Main — Karlsruhe (Schienenverkehrsprojekt Nr. 19 im derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplan) befassen, und welche Erkenntnisse hat sie daraus gewonnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 28. September 1998

Weder der Bundesverkehrswegeplan 1992 noch der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege, der dem Bundesschienenwegeausbaugesetz als Anlage beigefügt ist, kennen eine Ausbaustrecke Rhein/Main — Karlsruhe. Beide Pläne weisen als neue Vorhaben im Vordringlichen Bedarf unter der Nr. 19 die Ausbaustrecke Bingerbrück/Gau Algesheim — Bad Kreuznach — Neustadt (Weinstraße) — Landau — Karlsruhe aus zur großräumigen Verlagerung von Güterverkehrsströmen und damit zur Entlastung des Korridors Rhein/Main — Rhein/Neckar. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) stellt derzeit Überlegungen für Entlastungsmaßnahmen dieses Korridors an, die der Bundesregierung bislang aber noch nicht im einzelnen bekannt sind.

73. Abgeordneter **Christian Sterzing** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was bedeutet nach Ansicht der Bundesregierung die im Schienenwegeausbaugesetz beim Projekt 19 benutzte Formulierung „unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 28. September 1998

Der Hinweis auf die zu berücksichtigende Gesamtkonzeption verknüpft die besagte Ausbaustrecke mit den im Korridor Rhein/Main — Rhein/Neckar gelegenen Vorhaben des Bedarfsplans.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

74. Abgeordneter **Christian Sterzing** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung in der Frage, ob und ggf. wann das Schienenverkehrsprojekt Nr. 19 ABS Rhein/Main — Karlsruhe verwirklicht werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 28. September 1998

Ob und ggf. wann die Ausbaustrecke Bingen/Gau Algesheim — Bad Kreuznach — Neustadt (Weinstraße) — Landau — Karlsruhe verwirklicht werden soll, hängt vom Ergebnis der Bedarfsplanüberprüfung ab, bei der bis zum Jahresende untersucht wurde, welche Anpassungen die zwischenzeitlich eingetretene Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung erfordert. Hierbei werden auch die bereits erwähnten Überlegungen der DB AG berücksichtigt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

75. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Ist der Bundesregierung das Problem der Altlastenflächen, die sich durch ehemalige Munitionsanstalten (MUNA) des Dritten Reiches ergeben, bekannt, und wie sind die Zuständigkeiten für Erkundung, Sicherung und Sanierung derartiger Altlasten geregelt?

76. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, im Falle der Stadt Espelkamp bei Lübbecke, die auf eine Munitionsanstalt gebaut wurde, wo nicht nur Munition produziert, sondern auch eine Kampfstoff-Füllanlage errichtet sowie nach der Kapitulation die verbliebene Munition entsorgt wurde, durch Bundeszuschüsse die Risiken für Umwelt und Gesundheit zu evaluieren und gegebenenfalls zu minimieren und wenn nein, welche Möglichkeiten sieht sie?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 28. September 1998

Zu Fragen der Erfassung, Bewertung und Sanierung von Rüstungsaltlasten im allgemeinen und hinsichtlich des Falles Espelkamp im besonderen hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken u. a. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ausführlich Stellung genommen (Drucksache 13/2733: Vorbemerkung Absatz 2; Antwort zu Frage 23).

Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die Anlaß zu einer Änderung der seinerzeitigen Aussagen geben.

Seitens des Bundes käme allenfalls eine Kostenerstattung von Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Staats- und Verwaltungspraxis für die Beseitigung von ehedem reichseigener Munition auf nicht bundeseigenen Grundstücken in Frage.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

77. Abgeordnete **Franziska Eichstädt-Bohlig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Kosten für dienstrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes und des Umzugstarifvertrages rechnet die Bundesregierung im Rahmen der Verlagerung von Parlament und Regierung nach Berlin nach gegenwärtigem Informationsstand

- für Familienheimfahrten,
- für Umzugskosten,
- für Trennungsgeld,
- für Vorruhestandsregelungen,
- für Ausgleichszahlungen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Vergütung?

78. Abgeordnete **Franziska Eichstädt-Bohlig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Für welchen Zeitraum genau sind diese Kostenansätze vorgesehen?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 25. September 1998

Die Bundesregierung hat im Kostentableau für die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin (Drucksache 13/6594, S. 51) für dienstrechtliche Maßnahmen 950 Mio. DM ausgebracht. Sie geht davon aus, daß dieser Kostenansatz noch unterschritten werden kann.

Eine Aufteilung auf die in der Frage genannten Kostenarten und zum zeitlichen Mittelabfluß ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Dies hängt im wesentlichen von den persönlichen Dispositionen der einzelnen Betroffenen ab.

Vorruhestandsregelungen sehen im übrigen weder das Dienstrechtliche Begleitgesetz noch der Umzugstarifvertrag vor.

Bonn, den 2. Oktober 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333